Die bayerische Büreaukratie und die Jesuiten in Regensburg.

„Ja! die Gerechtigkeit ist des Zeus jungfräuliche Tochter,
Heilig und hehr auch dem Göttergeschlecht auf dem hohen Olympos.
Siehe, sobald sie Einer verkehrt, mißhandelnd beleidigt
Schleunig zum Vater Zeus, des Kronos Sohne, sich setzend
Klagt sie das Unrecht an der Sterblichen, bis ihr gebüßt hat
Alles Volk für die Sünden der Könige, welche mit Bosheit
Anderswohin abbeugen das Recht durch verdreheten Ausspruch."
Hesiod, Werke und Tage, I. 252 ff.

Zweite Auflage.

Mainz,
Verlag von Jos. Aug. Giani.

1867.

Lürenübratin

Die bayerische Büreaukratie und die Jesuiten in Regensburg.

„Ja! die Gerechtigkeit ist des Zeus jungfräuliche Tochter,
Heilig und hehr auch dem Göttergeschlecht auf dem hohen Olympos.
Siehe, sobald sie Einer verkehrt, mißhandelnd beleidigt
Schleunig zum Vater Zeus, des Kronos Sohne, sich setzend
Klagt sie das Unrecht an der Sterblichen, bis ihr gebüßt hat
Alles Volk für die Sünden der Könige, welche mit Bosheit
Anderswohin abbeugen das Recht durch verdreheten Ausspruch.“

Hesiod, Werke und Tage. I. 252 ff.

Zweite Auflage.

Mainz,
Verlag von Jos. Aug. Giani.

1867.

Mainz,
Druck von Franz Sausen.

Vorwort.

Die nachfolgenden Gedanken über die vor ungefähr einem halben Jahre zu Regensburg in Scene gesetzte „Jesuitenhetze" brachten wir zu Papier, als diese Sache noch vielfach in der Tagespresse besprochen wurde. Es leitete uns dabei die Absicht, das Manuscript sogleich zur Klärung der Dinge dem Drucke zu übergeben. Allein bei der von mehreren Blättern gebrachten Nachricht, daß mit dem einstweiligen Nachgeben des Bischofs von Regensburg diese Angelegenheit noch nicht erledigt sei, entschlossen wir uns, ungewiß über Das, was eigentlich noch geschehen würde, das Weitere abzuwarten.

Vor einigen Tagen nun erschien eine über sieben Bogen starke Broschüre, in welcher der genannte Bischof in Erwiderung zahlreicher Adressen seines Diöcesanklerus die Jesuiten-Angelegenheit zum Gegenstand einer eben so würdig als gründlich und entschieden gehaltenen Besprechung macht. Außer dem Rechtsgutachten des königlich bayerischen Advokaten Freytag zu München, sind derselben die Gutachten von zwölf der hervorragendsten nichtbayerischen Rechtsgelehrten beigefügt, welche sämmtlich darin übereinkommen, daß das Vorgehen des bayerischen Cultus-Ministeriums gegen das sogenannte „Jesuiten-Convict" als ein die Landesgesetze verletzender Gewaltact zu bezeichnen sei.

Damit erachten wir nunmehr den Augenblick für gekommen, um auch unsere Auffassung der Sache der Oeffentlichkeit zu übergeben. Es geschieht in der Ueberzeugung, daß man die Wahrheit nicht oft genug wiederholen kann, und in der Hoffnung, daß

neben den gewaltigen Worten des Bischofs und der Männer des Rechtes auch die anspruchslose Stimme eines Ungenannten nicht ganz nutzlos verhallen werde.

Sollte dem Einen oder Anderen die Sprache, welche wir hie und da in diesen Blättern führen, zu scharf erscheinen, so geben wir ihm, abgesehen davon, daß dieses nur an solchen Stellen der Fall, wo die Natur der Sache es uns zu fordern schien, im Allgemeinen zu bedenken, daß nie und nirgends Haß der Personen, Abneigung gegen die Auctorität, oder gar ein animus injuriandi unsere Feder führte, sondern die tiefe Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Sache, die wir vertheidigen, uns jedes Wort eingab; daß ferner zu einer ernsten Sache sich auch ein ernstes Wort geziemt, und wälsche Höflichkeit da nicht am Platze ist, wo deutsches Rechtsgefühl sich sträubt; endlich daß man bei uns in Bayern von katholischer Seite schon lange genug Diejenigen mit Glacé-Handschuhen behandelt hat, welche ihrerseits mit eiserner Faust und ohne Scham alles Recht der Kirche, alle Freiheit des Volkes und alles göttliche und menschliche Gesetz zerschlagen.

Im Juni 1867.

Der Verfasser.

I.

Die Regierung und das Volk in Bayern.

Suadere principi quid oporteat, multi laboris et periculi. *Tacitus.*

Solon zog sich einst, wie Plutarch berichtet, die Ungnade des Krösus zu, weil er den Muth gehabt hatte, auch dem mächtigen Könige von Lydien die Wahrheit in's Gesicht zu sagen. Der Fabeldichter Aesop, welcher gleichzeitig am Hofe des Königs zu Sardes weilte, bedauerte deßhalb den Weisen und meinte tröstend: Mit Königen muß man entweder gar nicht, oder sehr viel verkehren, damit man ihre Schwächen kennen lernen und sich danach richten könne. Nicht doch! erwiderte Solon, sondern man soll entweder gar nicht mit ihnen verkehren, oder so wie es Pflicht und Tugend fordert.

In den Worten beider Männer liegt eine Wahrheit; der Unterschied ist einzig der, daß Jeder von ihnen Das ausspricht, was ihm am besten ansteht. Im Fabeldichter spricht der feine Menschenkenner, dagegen ist Solons Ausspruch ein würdiges Wort im Munde des Gesetzgebers von Athen. Gewiß ist es Pflicht, daß man auch einem Könige die Wahrheit sage; darin muß aber Jeder, der wie Aesop die Menschen und die Könige kennt, leider dem Grundgedanken seiner Worte Beifall geben: Will man einmal die Gunst der Könige nicht verlieren, dann muß man oft zum Lügner und zum Schmeichler werden. Denn, gestehen wir es nur, das ist von altersher das Unglück der Könige gewesen,

daß sie zur rechten Zeit kein Ohr hatten für die oft bittere, aber immer nützliche Sprache der Wahrheit. Erst wenn es zu spät ist, kommt hintendrein die Erkenntniß, wie bei Krösus die Erinnerung an Solons Worte auf dem Scheiterhaufen der Perser. Erst wenn die unerbittliche Logik der Thatsachen mit Eisen und Blut, oder auch mit Pflastersteinen und Barrikaden ihre handgreiflichen Schlüsse gezogen und Rache genommen für den vornehmen Eigensinn, mit dem man früher die sanftere Art von Belehrung als „Phantasterei eines beschränkten Unterthanenverstandes" verachtet und von der Hand gewiesen, erst dann kommt manchem Könige die Einsicht — leider post festa Saturni.

Aber, fragen wir, woher denn immer wieder von Neuem die alte Thorheit und der alte Gang in's Verderben? Oft tragen die Könige selbst die Schuld. Im Vollbewußtsein ihrer Rechte vergessen sie die mit diesen Rechten untrennbar verbundenen Pflichten. Geblendet durch den Glanz ihrer Majestät und berauscht von dem Becher äußerer Macht, denken diese Gewaltigen nicht daran, daß es Dinge gibt, in welchen alle Rangunterschiede der Menschen schwinden, und daß auch ein König der Belehrung nicht nur fähig, sondern bedürftig ist, und weit mehr bedürftig, als irgend ein Anderer. Nur zu oft wollen sie das nicht hören, was ihnen und was dem Volke frommt, — sich selbst und dem Volke zum Schaden. So kommt es, daß sie nur zugänglich sind für die Schmeichelei, d. h. für eine Art von Belehrung, welche die Throne in's Wanken bringt und die Nationen verderbt, indem sie den Verfaulungsproceß jener beschleunigt und in diesen den Zorn und die Erbitterung allmälig zum revolutionären Brande anfacht. Der Wahn ist kurz, die Reu' ist lang.

Doch seien wir gerecht! Nicht immer scheitert die Belehrung ausschließlich an der Verblendung und dem Eigensinn der Regenten. Vielleicht noch öfter geschieht es, daß die armen Könige selbst die Betrogenen sind. Sie wollen wirklich die Wahrheit hören und wollen verfügen, was Rechtens ist. Aber es liegt im Interesse der Männer ihres Vertrauens, daß sie die Wahrheit nicht hören sollen. Das ist erst ein Unglück für Krone und Land, wenn so Der, welcher Alle beherrschen soll, zum Beherrschten einer Partei herabsinkt, wenn der

Regent, oft ohne es auch nur zu ahnen, das Werkzeug von Menschen wird, denen ihr eigenes und das Interesse ihrer Sippe mehr gilt, als das Wohl des Königs und seines Landes, denen ihre Parteizwecke höher stehen, als Wahrheit und Recht, höher als Pflicht und Beruf, höher als Ehre und Gewissen. Sage man dagegen, was man wolle, es heißt Hochverrath an der Person des Monarchen begehen, wenn man, seines Vertrauens gewürdigt, ihm die Wahrheit vorenthält, oder ihm geradezu die Lüge als Wahrheit hinstellt; und Verrath am Volke ist es auch. Niemand kann das Unheil ermessen, das solchem verrätherischen Treiben auf der Ferse folgt; es ist unbeschreiblich, unberechenbar, namenlos. Und dennoch über mehr als Ein Land ist dieses Elend in unseren Tagen gekommen und kein Mensch weiß, wann und wie es enden wird. Die Bevölkerung dieser unglücklichen Länder ist sich ihrer Lage wohl bewußt. Der kleinere, aber allzeit geschäftige Bruchtheil derselben freut sich dieser Dinge, denn er fühlt instinctmäßig, daß es im Sturmschritt dem letzten Ziel seiner Wünsche zugeht. Die große Masse des treuen Volkes dagegen ist entrüstet über Das, was sich in der Gegenwart vor ihren Augen begibt, ohne daß sie es ändern könnte, und zittert bei dem Gedanken an die Dinge, welche kommen werden.

Wir wissen nun nicht, ob auch das bayerische Land von diesem Schicksal betroffen ist, aber das wissen wir: Im bayerischen Volke herrscht eine Stimmung, welche das Schlimmste befürchten läßt; und leider wissen wir auch noch mehr: Von maßgebender Seite im Lande Bayern geschieht Nichts, aber auch gar Nichts, was geeignet wäre, diese heillose Stimmung zum Bessern zu wenden. Im Gegentheil, es wird Alles in's Werk gesetzt und man scheint es geradezu darauf anzulegen, die ohnehin schon Erbitterten noch tiefer zu kränken und am Ende auch Jene zornig zu machen, die zwar viel ertragen können, aber doch am Ende nicht Alles über sich ergehen lassen. Hat man etwa die Stirne, noch Beweise zu fordern für diese Behauptung? Gut, *facta loquuntur*!

Wir brauchen nicht weit zurückzuschauen in die Vergangenheit, um eine ganze Reihe von Thatsachen zu überblicken, deren gewaltige Beredtsamkeit geradezu vernichtend ist für ihre Urheber, deren schmachvoller Charakter uns Bayern das Blut

des Zornes und der Scham zugleich in die Wangen treibt, deren Zahl oder besser Unzahl uns die Auswahl einzelner schwer macht. Wir wollen ganz absehen von Dem, was die geschwätzige Fama von den persönlichen Beziehungen, den Beeinflussungen und Privatvergnügen des Nachfolgers Max II. in allen Schichten der Bevölkerung zu erzählen wußte, ja zur Ehre des Monarchen wollen wir dem alten Spruch: Fama *crescit* eundo die ganze Berücksichtigung geschenkt wissen, die ihm gebührt. Aber was in aller Welt soll man sagen von einem Regiment, „unter dem Alles möglich ist," wie der Volksmund sagt? Was über eine Regierung, von der es sprichwörtlich heißt, „sie begnüge sich niemals mit einer Blamage"? Soll der Bayer noch einen Rest von Achtung haben vor einem System, das sich rühmen darf, die bisher unbefleckte Fahne seines Landes geschändet, die alte bayerische Waffenehre in den Koth gezogen zu haben? Wie soll man die Theorie vom „Friedensbrecher" vor, wie die „Heerführung" und die berühmten „Rückwärtsconcentrationen" im letzten Kriege, wie das Gebahren der Regierung nach dem unseligen Feldzuge entsprechend bezeichnen? Die reiche deutsche Sprache ist in diesem Falle zu arm. Es ist ein Unicum in der Geschichte, daß sie in Zukunft von einem Staate wird erzählen können, der eine halbhundertjährige Friedenszeit hindurch Hunderte von Millionen für die Zwecke der Miliz aus den Taschen der Steuerpflichtigen genommen, um im Augenblick einer von jedem halbwegs Verständigen längst vorausgesehenen Gefahr — nicht einmal die hinreichende Anzahl von Waffenröcken für seine mobile Armee zu besitzen! Wann hat ferner jemals eine Regierung dem eigenen Volke die Schmach zugefügt, Diejenigen, welche seine Söhne geopfert, nach vollbrachter That mit einer Sündfluth von Orden und Kreuzen zu überschwemmen? Auch das ist einzig in seiner Art. Aber noch mehr! Welchem andern Volke als uns Bayern ist je der Spott widerfahren, das höchste Ehrenzeichen des Landes gewaltsam auf die Brust eines Menschen geheftet zu sehen, dem das Land nichts anderes verdankt, als die Schrecken und das maßlose Elend eines schmachvollen Krieges? Was soll man endlich sagen von einer Regierung, welche sich nicht scheut, dem Volke gegenüber heute die heimliche Allianz mit einer fremden Macht abzuläugnen, während sie morgen demselben Volke bekannt gibt, das „Schutz- und Trutzbünd-

niß" sei längst eine vollendete Thatsache? Ist man denn wirklich in München in dem Irrwahn befangen, wir seien so gefühllos, das Alles nicht zu empfinden, oder so „dumm," das System nicht zu erkennen, welches diesen Thatsachen zu Grunde liegt, oder endlich so schwachen Gedächtnisses, das Alles wieder zu vergessen, sobald es geschehen? Nein! halte man sich versichert, das Alles haben wir schwer empfunden und wohl durchschaut, und es wurzelt tief, unvertilgbar in unserer Erinnerung. Solche Wunden von solcher Hand geschlagen, vernarben nicht an dem Tage, der sie bringt! Auch die zahllosen und bis in die letzten Wochen trotz aller Ermahnungen und bittern Erfahrungen rücksichtslos fortgesetzten „Berufungen," das „Monopol von Giesebrecht u. Comp.," Wagner, Bülow, Cosima 2c. 2c. — alles das und all' die Scandale, welche sich daran knüpfen, leben fort in der Erinnerung der „Schweinhunde" und „Böotier!"

Und dennoch ein Stachel hat, wenigstens uns Katholiken, noch empfindlicher verletzt und sitzt tiefer in unseren Herzen, als alles Andere. Die Natur selbst fordert es also. Ein Kind fühlt sich durch nichts so bis in's Mark der Seele hinein gekränkt, und nichts vergißt es so schwer, wie die Schmach, die man seiner Mutter anthut. Deßhalb haben wir Katholiken nichts weniger aus dem Gedächtniß verloren, als die lange Passionsgeschichte unserer Kirche im eigenen Vaterland. Wir haben es wohl bemerkt: Wie anderswo einst den Meister selbst, so hat man bei uns seit Jahren seine Kirche faktisch für ehr- und rechtlos erklärt. Theils aus Haß, theils aus fluchwürdiger Feigheit hat man in einem Staate, welcher nicht laut und oft genug der Welt zurufen kann, er sei ein „Rechtsstaat," sie, die älteste, ehrwürdigste und legitimste aller Gesellschaften, die es auf Erden gibt, der öffentlichen Verachtung und der Verhöhnung wahrhaft ehrloser Buben preisgegeben, man hat sich nicht gescheut, einen Pact mit den „Juden" einzugehen und hat gesagt: „Was wollt ihr uns geben, wenn wir sie euch ausliefern?" Und nachdem man, wie Herodes, sie verspottet und, wie Pilatus, sie dem Pöbel preisgegeben, hat man obendrein, wie derselbe Pilatus, auch noch den Heuchler gemacht, hat in Unschuld die Hände gewaschen, und steht nun gerechtfertigt da vor allem „gesinnungstüchtigen" Volke. So war es, und so ist es auch heute noch. Aber glaube man es nur!

Die famose Handhabung der „Parität" ist uns Katholiken kein Geheimniß geblieben, die Begünstigung der Maurerei, das thatsächliche Liebäugeln mit der Partei, welche die Schule von der Kirche trennen und so die Jugend entchristlichen und entsittlichen will, ist uns nicht entgangen; für uns ist die „Speyerer Seminarfrage" noch nicht erledigt, das burschikose Vorgehen des Herrn v. Koch gegen den katholischen Episcopat bei dieser wie bei anderen Gelegenheiten, mit einem Worte: alle diese Faustschläge, die man uns in's Gesicht gegeben, und alle Kränkungen, die man uns zugefügt, stehen noch in einem Andenken, welches das gerade Gegentheil von einem gesegneten ist. Endlich, um noch etwas zu berühren, woran uns der Name Koch erinnert, auch die famose Broschüre „zur Belehrung für Könige" ist noch gar zu neu, um schon wieder vergessen zu sein. Es ist wahr, auch auf katholischer Seite sind nicht Alle mit Allem einverstanden, was der ungenannte Verfasser dieses Schriftchens sagt. Aber jeder Katholik und jeder ehrliche Mensch im ganzen Lande ist indignirt über die in dieser Broschüre an's Licht gezogene Thatsache, welche man an betreffender oder vielmehr betroffener Stelle weder zu „berichtigen," noch in loyaler Weise einzubekennen und wenigstens in ihren Folgen ungeschehen zu machen den Muth zu haben scheint.

Doch hören wir auf! Das Vorstehende ist zwar nur ein kleiner Auszug aus dem großen Sündenregister der bayerischen Regierung. Aber wozu eine lange Gewissenserforschung veranstalten, wenn doch keine Aussicht auf Reue vorhanden ist bei Dem, der die Sünden verübt? Nur das Eine fürchten wir, daß der Tag nicht ferne sei, an dem man gezwungen werden wird, für das Verübte Buße zu thun und Genugthuung zu leisten. Schade, daß dann die Reue wieder, wie gewöhnlich, post festum kommen und sich in unnützes Klageweibergeheul verkehren wird.

Das Anbrechen dieses Tages zu beschleunigen — dazu hat nach unserer tiefsten Ueberzeugung die unlängst zu Regensburg in Scene gesetzte Jesuitenhetze mehr beigetragen, als vieles Andere. Manchen, das wissen wir, sind wie uns durch die brutale Androhung eines „Einschreitens mit allen gesetzlichen Mitteln" gegen das harmlose Zusammenleben einiger katholischer Priester, die sämmtlich deutsche Männer und überdies zum größten Theil sogar geborne Landeskinder sind, die letzten Schuppen

von den Augen gefallen. Und dies war nicht nur bei sogenannten Jesuitenfreunden der Fall, sondern bei allen aufrichtigen Katholiken und, wir können es als Augen- und Ohrenzeuge verbürgen, auch bei Nichtkatholiken, welche sich ein leidenschaftsloses Urtheil für diese Sache bewahrten. Also gebe man sich ja keiner absichtlichen Täuschung hin! Denn Selbsttäuschung ist immer Sünde und Thorheit zugleich: sie ist Sünde, weil sie der Wahrheit die Ehre nicht gibt, und ist Thorheit, weil sie den erdrückt, der sich ihr in die Arme wirft. Es ist wahr! Unser bayerisches Volk ist ein großmüthiges, ein patriotisches und königstreues, weil ein tief christliches Volk; stolz, wie der Löwe im Wappen seines Landes, ist dieses Volk ruhig im Gefühle seiner Kraft, ein wenig Neckerei reizt es nicht, und es weiß seine Ruhe zu bewahren, selbst wenn die Chikane von einer Seite kommt, von der es sie wahrlich am wenigsten verdient; es weiß viel zu ertragen dieses bayerische Volk, und es weiß viel zu vergeben. Wer daran gezweifelt, den hat die jüngste Vergangenheit durch mehr als eine Thatsache eines Besseren belehrt. Aber noch einmal, täusche man sich nicht! Wird das gefährliche Spiel gar zu weit getrieben, dann reckt auch der Löwe seine Glieder, und auch ein geduldiges und großmüthiges Volk wird zornig, wenn der Schläge kein Ende ist. Man sage selbst, ist es gerecht, zu sündigen auf die Tugend eines Volkes? Oder ist es klug, ein ruhiges Volk zu reizen und zu chikaniren? Nein! Die Mißhandlung verdient es nicht, und sein Ehrgefühl erträgt sie auch nicht auf die Dauer. Man soll einem patriotischen und königstreuen Volke das Land seiner Väter nicht verleiden, indem man es in Fesseln hält, welche ihm die Freiheit seiner Nachbarn beneidenswerth und ihr Loos verlangenswürdig erscheinen lassen! Man soll einem christlichen Volke nicht sein Christenthum verspotten, indem man das, was eminent christlich ist, wie ein strafwürdiges Vergehen behandelt und mit Zwangsmitteln dagegen einschreitet, als handelte es sich um die Ahndung eines gemeinen Verbrechens! Man soll einem treuen Volke, dem man durch Eideswort volle Gewissensfreiheit versprochen, die beschworene Treue nicht brechen! Es könnte seinerseits sich auch seiner Eide entbunden glauben. Man soll einem religiösen Volke nicht hineingreifen in seine religiöse Ueberzeugung, und sich nicht verächtlich machen in seinen Augen, indem man sich zum Bundesgenossen

und willfährigen Vollstrecker der Mandate einer Partei herabwürdigt, welcher alle Religion nur ein Gegenstand frivolen Spottes ist, und welche die Ueberzeugung Anderer nicht achtet, weil sie selbst keine besitzt! Man soll endlich einem gehorsamen und gewissenhaften Volke nicht den Gehorsam unmöglich machen durch die Zumuthung, daß es der Willkür einer büreaukratischen Gesetzesauslegung mehr Gehorsam schenke, als Gott dem Herrn und seinem Gewissen! Das Alles soll man nicht thun, weil Pflicht und Klugheit es gleicherweise verbieten.

Und dennoch thut man das Alles im Lande Bayern, und thut es nicht nur das eine oder andere Mal, sondern beharrlich und systematisch. Nicht immer tritt das heillose Treiben so offen und unverschämt zu Tage, wie es bei der Jesuitenhetze in Regensburg der Fall war. Aber weil man sich nicht gescheut hat, bei dieser Gelegenheit so offen „einzuschreiten," muß man es uns nicht verargen, wenn wir das offene Verfahren auch einer öffentlichen Würdigung unterziehen und wenn wir die gebotene Veranlassung zugleich benutzen, um einmal unumwunden und unverhohlen unsere Ansicht auszusprechen über die Büreaukratie und über die heillose Paragraphenwirthschaft im königlichen Polizeistaate Bayern. Wir werden damit nur aussprechen, was Viele denken, wenn wir es aber aussprechen, dann thuen wir's lediglich

Dem Volke zur Lehr',
Der Wahrheit zur Ehr',
Dem Rechte zum Schutz',
Dem Lande zum Nutz'
Dem Teufel zum Trutz!

II.

Der Thatbestand.

Justum et tenacem propositi virum
Non civium ardor prava jubentium
Non vultus instantis tyranni
Mente quatit solida. *Horatius.*

Wir beginnen mit einer kurzen Darlegung des Sachverhaltes.

Es war, wenn wir uns recht erinnern, gegen Ende des Jahres 1865, als die öffentlichen Blätter über eine unter reger Theilnahme der Bevölkerung im Dome zu Regensburg abgehaltene Jesuiten-Mission berichteten. Auch lasen wir damals, mancher Bewohner dieser Stadt, welcher durch Hörensagen und Lektüre sich eine schreckliche Idee von den Jesuiten und ihren Missionen gebildet, habe bei dieser Gelegenheit wieder einmal gefunden, daß nicht Alles wahr ist, was man sagt und druckt, und sei durch den Augenschein und die eigene Erfahrung gründlich von seinem Wahn curirt worden. Es wiederholte sich eben in Regensburg nur Das, was auch an vielen anderen Orten schon geschehen.

Nicht gar lange nach dieser Zeit ging die Nachricht von einer in München abgehaltenen und von gleich segensreichen Erfolgen begleiteten Mission durch die Blätter. Nicht nur das sogenannte Volk, sondern Personen aus allen, auch den hohen und höchsten, Ständen besuchten zahlreich die Predigten der Missionäre und belagerten ihre Beichtstühle. Da in der Folge nicht selten ähn-

liche Berichte über die Missionsthätigkeit der Jesuiten in Bayern und in dem südlichen Deutschland überhaupt uns zu Gesichte kamen, befremdete es uns durchaus nicht, als wir eines Tages erfuhren, daß mehrere Väter der Gesellschaft Jesu theils kürzere, theils längere Zeit in Regensburg verweilten, um dort von vollbrachter Arbeit auszuruhen, und sich auf neue vorzubereiten. Auch die bayerische Regierung scheint darin gar nichts Auffallendes oder gar Staatsgefährliches gefunden zu haben; denn die „Bayerische Zeitung" schrieb unter dem 6. December 1866 in einem zur Klarstellung der Regensburger Jesuiten-Angelegenheit verfaßten, officiösen Artikel in dieser Beziehung wörtlich:

„Seit dem Herbste des vorigen Jahres haben einzelne Ordenspriester aus der Gesellschaft Jesu abwechselnd theils kürzere, theils längere Zeit in Regensburg sich aufgehalten. Während ihres oft sehr kurzen Verweilens wohnten sie entweder bei dem hochwürdigen Herrn Bischofe, oder nahmen im Gebäude des Klerikalseminars ihr Absteigquartier.

„Von Regensburg aus begaben sich diese Ordenspriester häufig zur Abhaltung von Volksmissionen und Priester-Exercitien in andere Städte und Diöcesen und leisteten im Auftrage und mit Ermächtigung des Diöcesan-Bischofes wegen des bestehenden Priestermangels auch Aushilfe in der ordentlichen Seelsorge. Ihr Aufenthalt in Regensburg wurde von den Staatsbehörden nicht beanstandet."

Dieselbe Ansicht herrschte nach dem Zeugnisse der Localpresse auch in der Stadt Regensburg selbst. Im Allgemeinen war zu jener Zeit die Aufmerksamkeit durch den deutschen Bruderkrieg so sehr in Anspruch genommen, daß die Anwesenheit einiger Jesuiten in der Stadt vielfach nicht einmal bemerkt wurde. Jedenfalls dachte kein vernünftiger Mensch in Regensburg daran, daß durch dieselbe ein „unveräußerliches Kronrecht" in Gefahr, oder ein königlich bayerisches „Staatsgrundgesetz" verletzt sei. Sei dem wie ihm wolle, schon damals gab eine gewisse Partei deutlich zu verstehen, daß sie noch immer an der alten Furcht vor den Jesuiten leide, und bereit sei, Alles aufzubieten, um das durch dieselben bedrohte Vaterland zu retten. Es war jene Clique, welche den Ruf „Freiheit für Alle" zwar im Munde führt, thatsächlich aber nur für sich Freiheit, oder vielmehr schrankenlose

Willkür in Anspruch nimmt, während sie den Staatsanwalt und die Polizei gegen Alle anruft, welche sich die Freiheit nehmen, anderer Meinung zu sein, als sie. Sehen wir vor Allem, wie nobel die Sache eingeleitet wurde!

Es gibt im Lande Bayern ein zwar unansehnliches, aber giftiges Blättchen, „blutrothangelaufen,“ und das Organ nicht etwa für die „Liberalen“, sondern für die extremste Klasse derselben. Wir würden dieselben schlechthin die „Radicalen“ oder „Demokraten“ nennen, wenn man nicht in der Regel mit diesen Namen eine weit anständigere, ehrlichere und gebildetere Partei zu bezeichnen pflegte, als die Partei dieses „Nürnberger Anzeigers“ ist. Vielfach ist die Ansicht verbreitet, dieses Blatt richte großes Unheil an, weil es in einer Sprache, wie sie zur Ehre der Nation kein zweites Blatt in deutschen Landen führt, zur Durchführung seiner destruktiven Pläne auf die Leidenschaften des Pöbels speculirt. Religion und Sittlichkeit, kirchliche und staatliche Auktorität sind beständig die Zielscheibe seiner rohen Angriffe und Verdächtigungen. So mag das Ding wirklich großen Schaden anrichten, aber gewiß nur bei jener Klasse von Menschen, welche ungefähr auf derselben Stufe der „Bildung und Menschenwürde“ stehen, wie der Redakteur und die Schreiber des Blattes selbst. Jeder etwas feinfühlende, geschweige denn gebildete Mann nimmt das Papier entweder überhaupt gar nicht zur Hand, oder wenn er's je thut, dann geschieht es höchstens, um sich von Zeit zu Zeit zu vergewissern, ob der liebe „Nürnberger“ noch immer der alte ist. Dessen kann er sich dann auch stets wieder überzeugen; die Physiognomie des Blattes bleibt immer dieselbe: Von Politik so gut wie gar Nichts, und wenn etwas, immer gleich kolossal, eine Weltanschauung, wie man sie im neunzehnten Jahrhundert auch bei dem Ungebildetsten nicht mehr für möglich halten sollte, die wichtigsten Fragen der Zeit mit einer Naivität beurtheilt und abgewandelt, die unmöglich etwas anderes als Lachen erregen kann — Ausstattung und Styl des Blattes harmoniren mit der Gediegenheit des Inhalts. Dazu dann stets eine pikante sauce von Gotteslästerungen und frivolen Witzen; von tausendmal wiederholten Geschichtslügen [1]),

---

1) So wurde z. B. am letzten heiligen Weihnachtsfest die Fabel von der Päpstin Johanna zum sieben und siebenzigsten Mal servirt.

von Moritthaten, welche die Mönche in einem fernen Lande verübt, von Giftmischerei, Erbschleicherei, Jesuitenmoral, Tyrannenmord, geheimen Umtrieben der schwarzen Partei, und wie die schrecklichen Dinge alle heißen mögen. Das ist Tag für Tag die Physiognomie des „Nürnberger Anzeigers." Daß so ein Blatt geschrieben und gelesen werden kann, nimmt Niemand Wunder, der die Menschen und die Lebensgeschichte mancher Menschen kennt; um aber zu begreifen, daß es seit Jahren ganz ungestört sein Wesen treiben, und zum Theil von Beamten geschrieben werden kann, dazu gehört eine specielle Kenntniß der „Bureaukratie," und zwar der „königlich bayerischen Büreaukratie." Einen kleinen Beitrag zu dieser Kenntniß gedenken wir im letzten Abschnitt dieses Schriftchens noch zu geben.

Genug, dieses Blatt war es, in welchem die ersten Signale zum Aufbruch gegen die Jesuiten in Regensburg gegeben wurden. Jedoch das Lärmen wollte keinen Anklang finden, so oft auch der „Nürnberger" das „Gesetz" gegen die schwarzen Männer in Regensburg anrief, und zwar deßhalb, weil er das angerufene „Gesetz" niemals citirte. Er citirte es aber nicht, weil, wie Jedermann wußte, trotz aller Paragraphen ein solches gar nicht existirt, auf das er sich mit Fug hätte berufen können. Das Volk lachte daher zu dem Unsinn, und die Büreaukratie konnte beim besten Willen nicht in's Feld rücken, weil auch nicht der Schein einer Handhabe zu „gesetzlicher" Einschreitung gegen Männer vorhanden war, die als bloße Privatleute sich in Regensburg aufhielten, und auf Wunsch des Bischofs hie und da Aushilfe leisteten. Den Schein aber sucht der „moderne Büreaukrat" ängstlich zu wahren, weil er in seinem Innern sich selbst das schmachvolle Geständniß machen muß: das Volk ist doch nicht gar so dumm, und es würde mir bald das Handwerk legen, wenn mein Treiben auch noch die Tünche der „Gesetzlichkeit" verlöre. Doch gemach! Bald sollte die Büreaukratie in die erwünschte Lage kommen, den Schein retten und dennoch die schmähliche That ausführen zu können.

Wie das kam, darüber gibt der Officiöse in dem bereits erwähnten Artikel Aufschluß, indem er fortfährt:

„Inzwischen waren aber in dem östlichen Flügel des Klostergebäudes der ehemaligen schottischen Benediktiner, in welchem bis-

her Privat-Wohnungen sich befanden, nach vorausgegangener Kündigung der Miethverträge bauliche Veränderungen getroffen worden, und nach Vollendung derselben im October dieses Jahres bezogen drei das bayerische Indignat besitzende Ordenspriester, die PP. Ehrensberger, Kohlschreiber und v. Pelkhoven die neu-hergerichteten Räume.

„Zu ihnen kamen noch in demselben Monate zwei auswärtige Ordenspriester der Gesellschaft mit einem Laienbruder, der zur Besorgung der Küche bestimmt war, und in den eigens für sie bestimmten und eingerichteten Räumlichkeiten begannen nun diese Mitglieder der Societät Jesu in klösterlicher Abgeschlossenheit ein gemeinschaftliches Zusammenleben zu führen."

Dieß wäre also der Verlauf der Dinge bis zum October 1866, nach dem Berichte der officiösen „Bayerischen Zeitung" selbst. Noch immer dachte Niemand aus dem Volke an eine Gefährdung der bayerischen Kronrechte, oder an die Uebertretung eines Landesgesetzes — natürlich mit Ausnahme des „Nürnberger Anzeigers" und seiner Partei, die allerdings immer thut, als wäre sie das Volk, obschon das bayerische Volk nichts von ihr wissen will. Diesen Leutchen wuchs natürlich der Aerger in dem Grade, als sie die Ueberzeugung von der Erfolglosigkeit ihrer Machinationen gewannen, und zuletzt war es wirklich ergötzlich anzusehen, wie der „Nürnberger" nicht nur in Prosa, sondern auch in Reimen, sogar in Fabeln seiner edlen Entrüstung Ausdruck gab, und zur Vertreibung der Jesuiten aufforderte im Namen der „Freiheit" und der „Toleranz," im Namen der „Aufklärung" und „Bildung," vor Allem aber im Namen des „Gesetzes." Er schrie nach Staatsanwalt und Polizei, und fügte dem Geschrei (wie er's in solchen Fällen auch schon hundert Mal gethan) die Drohung bei, nicht ruhen zu wollen, bis er seinen Zweck erreicht haben würde. Der Staatsanwalt sah sich nicht veranlaßt einzuschreiten, vermuthlich weil er wußte, daß kein Gesetz verletzt, also zu einem Einschreiten seinerseits kein Object vorhanden sei. Nicht so die Polizei und ihre Milchschwester, die „Büreaukratie." Die fand sich wieder einmal in Uebereinstimmung mit den „Anschauungen" des Nürnberger Blattes. Denn „gegenüber diesen Vorgängen," fährt der officiöse Berichterstatter fort, „war der königlichen Staatsregierung ihr Verhalten durch die Staatsverfassung und

Gesetze des Landes klar vorgezeichnet. Die Verfassung gestattet es nicht, daß in Bayern ohne ausdrückliche landesherrliche Genehmigung neue „geistliche Gesellschaften und Institute" sich bilden und schließt ein einseitiges Vorgehen der Kirchengewalt oder der betheiligten Instituts-Mitglieder in dieser Richtung von selbst aus."

„Sobald daher die königliche Staatsregierung durch amtliche Berichte die Ueberzeugung gewann, daß zu Regensburg in der That die Errichtung des erwähnten Instituts in der Ausführung sich befinde, konnte sie über ihre Pflicht nicht im Zweifel sein."

In der That soll sich die königliche Regierung in Regensburg, geängstigt durch das Lärmen und die Drohungen des „Nürnberger Anzeigers," schon im October um schleunige Aufklärung in der Jesuitensache an das Ordinariat gewendet haben. Nach den Versicherungen der Presse, soll aber die verlangte Aufklärung der Art ausgefallen sein, daß alle Bedenken gehoben schienen, und der königlichen Regierung die Möglichkeit benommen war, fortan vernünftiger Weise an die Errichtung eines Jesuitenklosters in Regensburg im kirchen- oder staatsrechtlichen Sinne des Wortes zu denken. So viel ist gewiß: Die Regierung bat hinfort nicht mehr um Aufklärung beim Ordinariat, sondern legte die ganze Angelegenheit, als eine ihren Paragraphen-Verstand weit übersteigende, dem Ministerium vor, welches denn auch so glücklich war, zwei Paragraphen aufzutreiben, auf Grund deren (nach langem Schwanken, wie man sich erzählt) eine „höchste Entschließung" zum Durchbruch kam, von welcher die Regierung den Bischof von Regensburg durch folgendes Schreiben in Kenntniß setzte:

„Inhaltlich höchster Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. dieses Monats Nro. 8888 hat dasselbe aus den vorgelegten Verhandlungen entnommen, daß seit mehreren Monaten verschiedene der Gesellschaft Jesu angehörige Ordenspriester im ehemaligen Schottenkloster zu Regensburg abwechselnd theils längere, theils kürzere Zeit sich aufgehalten haben, daß für diese Ordenspriester in den Gebäulichkeiten des genannten Klosters eigene Wohnungs-Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Benutzung eingerichtet und bereit gehalten werden, und daß mehrere derselben von dem

bischöflichen Ordinariate mit Berufung auf den bestehenden Priestermangel in der Stadt und der Diöcese Regensburg zur Aushülfe in der ordentlichen Seelsorge und im Predigtamte verwendet werden.

„Ein solches Convict von Angehörigen eines im Lande nicht recipirten Ordens, das bei längerem Bestande und Verwendung seiner Mitglieder in der ordentlichen Seelsorge zu einer förmlichen Niederlassung des Ordens im Staatsgebiete und Begründung eines fremden Ordensinstitutes führen würde, kann nach den klaren Vorschriften des §. 76. lit. c. der zweiten Verfassungsbeilage, sowie nach den Bestimmungen des Art. VII. des Concordates in Bayern nicht ohne Mitwirkung der Staatsgewalt und ausdrückliche landesherrliche Bewilligung eingerichtet werden, und die thatsächliche Begründung eines derartigen Jesuiten-Convictes durch fortgesetzte Aufnahme solcher Ordenspriester zu gemeinschaftlicher Wohnung und gemeinschaftlichem Zusammenleben im ehemaligen Schottenkloster zu Regensburg von Seite der bischöflichen Stelle würde eine Zuwiderhandlung gegen diese Verfassungs- und concordatsmäßigen Bestimmungen enthalten, welche durch die Berufung auf den in der Diöcese herrschenden Priestermangel nicht gerechtfertigt werden kann.

„Da die königlichen Verwaltungsstellen und Behörden in keiner Weise ermächtigt sind, ein den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen entgegengesetztes Verfahren von irgend einer Seite zu gestatten, so sind wir durch die im Eingange erwähnte höchste Ministerial-Entschließung beauftragt, dem hochwürdigen Herrn Bischof von Regensburg unter Bezugnahme auf das an uns gerichtete Ordinariatsschreiben vom 19. vorigen Monats auf diese Verhältnisse mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß es bei dieser Sachlage die Aufgabe der bischöflichen Stelle sei, dem Priestermangel in Regensburg durch Beiziehung anderweitiger Ordens- oder Weltpriester abzuhelfen, und daß die einseitige Verwendung von Jesuiten-Ordenspriestern zu diesem Zwecke in der bisherigen Weise nicht mehr stattfinden dürfe, vielmehr von der Staatsgewalt mit Anwendung aller gesetzlichen Mittel gehindert werden müßte.

„Indem wir diesem höchsten Auftrage andurch genügen, ersuchen wir um baldgefällige Nachricht über die hiernach getroffenen Maßnahmen."

Dieses das Schreiben der Regierung. Wir sagten oben, das Ministerium sei, wie man sich erzähle, erst nach langem Zaudern zu der in demselben mitgetheilten Entschließung gekommen. Das glauben wir gerne. Denn auf der einen Seite forderte der von der Büreaukratie gefürchtete und unterdessen noch „hoffähig" gewordene „Nürnberger Anzeiger" und die hinter ihm stehende rothe Partei immer stürmischer zum Einschreiten gegen die Jesuiten auf; andererseits aber müssen wir den Herren im bayerischen Cultusministerium doch so viel juristische Bildung und gesunden Menschenverstand zutrauen, daß ihnen das Gewaltsame in der Anwendung der zwei citirten Gesetzesstellen auf das in Regensburg factisch Geschehene starke Bedenken über die Gerechtigkeit und „Gesetzlichkeit" eines auf diese Paragraphen gestützten Vorgehens erregen mußte. Ja, wenn es wahr ist, was viele Zeitungen seiner Zeit meldeten, ohne daß ihnen von maßgebender Seite eine Berichtigung zugegangen wäre, würde das Ministerium erst schlüssig geworden sein, nachdem durch ein dem Könige selbst abgeschwindeltes Handbillet dem „Gesetze" ein übergesetzlicher Nachdruck gegeben worden. Welche Bezeichnung das Verhalten des Cultusministeriums in diesem Falle verdienen würde, brauchen wir nicht zu sagen, weil das jeder Mann von Ehre selber fühlt.

Was nun die Folgen der ministeriellen „Entschließung" betrifft, so war die erste die, daß der Bischof von Regensburg die Räumung des bis dahin von den Jesuiten gemeinsam bewohnten Hauses veranlaßte, und die Väter wohnen daher seitdem, wenn sie nicht durch Abhaltung von Missionen anderwärts in Anspruch genommen sind, zerstreut in Privathäusern. Von verschiedenen Seiten und vermuthlich auch in verschiedener Absicht, wurde diesem Verhalten des Bischofes der Vorwurf zu großer Nachgiebigkeit gemacht, und, wir müssen es offen gestehen, uns selbst wollte dasselbe anfangs nicht ganz correkt erscheinen. Um so mehr fühlen wir uns gedrungen hier offen auszusprechen, daß wir uns bei ruhiger Erwägung der Sachlage eines Bessern überzeugten.

Warum? Nur ein Dreifaches war überhaupt möglich, nachdem die Ministerial-Entschließung erflossen war: Entweder mußte der Bischof es auf die bereits angedrohte „Anwendung aller gesetzlichen Mittel" ankommen lassen, oder gegen die „höchste Ent-

schließung" den Recurs ergreifen, oder einstweilen nachgeben, wie es thatsächlich geschehen. Nur der, welcher die „bayerische Büreaukratie" nicht kennt und ihr Vorgehen in der Speyerer Seminarangelegenheit bereits vergessen hat, kann bezweifeln, daß diese Büreaukratie alle gesetzlichen Mittel ebenso gewiß angewendet haben würde, als sie mit ihrer Anwendung gedroht hat. In diesem Falle wäre also Nichts erzielt worden, als die gewaltsame Auseinandertreibung der Jesuiten, und deren Abschied von Regensburg, und damit von ganz Bayern. Was ferner die Berufung gegen die Ministerial-Entschließung betrifft, so übersehe man ja nicht, daß diese Entschließung nicht ein Rechtsspruch, sondern eine Verwaltungsmaßregel war, daß folglich, Dank den hochpreislichen Zuständen im Lande Bayern, in welchem der Polizeistaat neben und in dem Rechtsstaate fortbesteht und fortwirthschaftet, der eigentliche Rechtsweg gar nicht betreten werden konnte, sondern nur ein Recurs an den Staatsrath oder an die Kammer gegen jene Maßregel möglich war. Wer wird aber glauben, der königl. bayerische Staatsrath, in welchem wieder alle Minister sitzen, oder eine Kammer, in welcher ein Völk und ein Brater dominiren, werde sich zu Gunsten der Jesuiten gegen die Büreaukratie aussprechen? Also auch dieser Weg hätte nicht zum Ziele, sondern zu dessen Gegentheil geführt.

Alles vernünftig und ruhig erwogen, mußte demnach der Bischof von Regensburg einstweilen nachgeben, um wenigstens zu retten was noch zu retten war, und die Jesuiten seiner Diöcese zu erhalten, nachdem der Staat ihr das sogenannte „Jesuiten-Convict" genommen hatte.

Das Verhalten des Bischofs verdient also nicht nur keinen Tadel, sondern die vollste Anerkennung auch in diesem Punkte, und wir zollen ihm dieselbe um so lieber, als wir selbst, wie gesagt, im ersten Augenblicke an einen Mißgriff gedacht haben.

Und auch das sei bei dieser Gelegenheit ausgesprochen: Wenn alle Bischöfe in Bayern so viel für die Jesuiten thun werden, wie der von Regensburg bereits gethan hat, und hoffentlich auch in Zukunft thun wird, und wenn der bayerische Klerus, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es sich bei vorliegender Sache nicht nur um einige Ordenspriester, und überhaupt nicht um Persönlichkeiten, sondern um Principien handelt, welche man ohne

Verrath an der Kirche zu üben nicht preisgeben kann, entschieden und rückhaltlos zum Episcopat stehen wird, und wenn endlich das gute, aber leider hie und da nur etwas zu gutmüthige bayerische Volk mit Klerus und Episcopat offen einstehen wird für die heilige Sache seines Gewissens und seiner Religion, wie vor nicht langer Zeit das Volk am Niederrhein mit seinem Klerus zu Clemens August stand, und wie heute Klerus und Volk am Oberrhein zu dem 95jährigen Erzbischof von Freiburg steht: dann, aber auch nur dann wird auch in Bayern eine neue Aera für die Kirche beginnen, eine Aera glorreicher Kämpfe und noch glorreicherer Siege, dann wird sich hier wie dort zeigen, wie namenlos ohnmächtig die „Büreaukratie" ist, wenn einmal ein entschiedenes und religiöses Volk sich und seine heiligsten Interessen vom „Büreau" aus nicht mehr maßregeln lassen will!

Was ferner den Eindruck betrifft, den das ministerielle Schreiben auf das Volk machte, so war die Indignation über das von der Staatsgewalt gegen die Väter beliebte Verfahren nicht nur in der Stadt Regensburg groß, sondern in ganz Bayern, und weit über die Grenzen des Landes hinaus.

Die katholische Presse endlich hielt sich durchweg brav und kämpfte mit Kraft und Entschiedenheit für das Recht gegen die Gewalt. Nur ein einziges katholisches Blatt, das freilich nicht in Bayern erscheint, und das leider über bayerische Verhältnisse in der Regel miserabel unterrichtet ist, die „Kölnischen Blätter," sahen wir zu unserem Bedauern für die heuchlerische „Gesetzlichkeit" der Büreaukratie, und damit gegen den Bischof, die Jesuiten, das katholische Volk und sein gutes Recht in Bayern zu Felde ziehen. Wenn endlich der „Nürnberger Anzeiger" und Consorten ob des errungenen Sieges frohlockten, dann war das ganz natürlich. Sein Benehmen erinnerte wieder stark daran, wie einst das bewußte Müllerthier am sterbenden Löwen sich vergangen. —

Bisher haben wir uns darauf beschränkt, eine genaue Darstellung von Thatsachen zu geben.

Wir gehen jetzt daran, diese Thatsachen von einem doppelten Standpunkte, dem des Rechtes und dem des landesgültigen „Gesetzes" aus etwas näher zu beleuchten durch Erörterung und Beantwortung einer zweifachen Frage.

Erste Frage: Hatte die königlich bayerische Regierung ein Recht, in der geschilderten Weise gegen die Jesuiten einzuschreiten?

Wir behaupten: Nein! und werden den Beweis für diese Behauptung nicht schuldig bleiben.

Zweite Frage: Stand wenigstens das „Gesetz" der ministeriellen Entschließung zur Seite?

Auch auf diese Frage muß die Antwort entschieden verneinend lauten, weil nicht nur die beiden citirten Gesetzesstellen im vorliegenden Falle nicht zutreffend waren, und folglich nicht angewendet werden konnten, sondern überdies andere Bestimmungen des in Bayern geltenden „Gesetzes" den Mitgliedern des Jesuiten-Ordens einen Aufenthalt in der Weise, wie er factisch in Regensburg bestanden hat, unzweideutig garantiren, so daß das Ministerium dieselben gesetzlich nicht einmal behelligen durfte.

Diese Unterscheidung der rechtlichen und gesetzlichen Seite in der beregten Sache wird jedem vernünftigen Menschen ganz natürlich erscheinen, und auch jeder Jurist, welcher diesen Namen noch verdient, wird damit einverstanden sein. Dagegen verhehlen wir uns nicht, daß unter den Juristen namentlich die Adepten des Systems der „modernen Ideen," und noch weit mehr unter den Beamten Jene, welche man sehr bezeichnend die „Büreaukraten" nennt, von dieser Unterscheidung nichts werden wissen wollen. Allein ob die das wollen oder nicht wollen, das berührt uns nicht im Mindesten. Denn einestheils wissen wir aus langer Erfahrung, daß es bei diesen Herren überhaupt mit der Unterscheidungsgabe nicht so weit her ist, als sie selbst gewöhnlich glauben, und auch Andere stets glauben machen möchten. Andererseits ist es bei uns Grundsatz, zu untersuchen, nicht ob eine Unterscheidung gewissen Leuten lieb oder unlieb sei, ob sie neu oder alt, modern oder antiquirt genannt werde, sondern ob sie wahr oder unwahr, begründet oder unbegründet sei. Stellt sie sich uns dann nach eingehender Untersuchung als wahr und begründet heraus, dann stehen wir auch für sie ein, wie für jede andere Wahrheit, und vertheidigen sie selbst auf die Gefahr hin, bei Anderen, welche sie als solche nicht erkennen, oder wenigstens aus Gründen, die Alles, nur keine Vernunftgründe sind, nicht anerkennen, da-

durch ein vornehmes Bedauern zu erregen. Noch mehr! wir müssen offen gestehen: Mehr als irgend etwas Anderes hat uns gerade der Umstand zum Schreiben dieser Blätter bestimmt, daß eine Besprechung der Regensburger Jesuiten-Affaire willkommene Gelegenheit bietet, den wesentlichen und hochwichtigen Unterschied zwischen Recht und „Gesetz" wieder einmal nach Gebühr vor allem Volke hervorzuheben und zu betonen. Daß damit zugleich die interessante Begriffsverwirrung unserer modernen „Gesetzes-Menschen" an den Pranger gestellt, und der Buchstabendienst dieser „Paragraphenreiter" der verdienten öffentlichen Würdigung preisgegeben wird, hat unläugbar sein Gutes und für uns einen ganz eigenthümlichen Reiz. Deßhalb werden wir es uns dann auch nicht versagen, zum Schlusse noch einige Bemerkungen zur genauern Charakteristik der „Büreaukratie" überhaupt und der „königlich bayerischen Büreaukratie" insbesondere hinzuzufügen, jener Büreaukratie, die an allem Unheil im Lande Bayern seit Decennien den größten Theil der Schuld getragen und der es — daran zweifelt kein Vernünftiger mehr — in kürzester Zeit gelungen sein wird, das von ihr bearbeitete Land in den Abgrund gestürzt zu haben, an dessen Rand sie es bereits gebracht.

Also beginnen wir mit einer Erörterung der Frage über das Recht!

III.

Das Recht.

> Wir wissen zwar wohl, daß auch das bloß formelle Recht für den Einzelnen verpflichtend bleibt, wir wissen aber nicht minder, daß nichts die Staaten tiefer erschüttert, als wenn die ewigen Ideen der Gerechtigkeit mit den bestehenden Formen der Gerechtigkeit in Kampf gerathen.
>
> W. E. Freiherr von Ketteler.

Zuerst einige allgemeine Bemerkungen über die Unterscheidung von Recht und Gesetz.

Es wäre wohl von keiner Seite eine Widerrede zu befürchten, wenn wir bloß insofern einen Unterschied zwischen Recht und Gesetz statuirten, als das (subjective) Recht die Befugniß ist, etwas zu thun oder zu fordern, während das (objective) Gesetz die Norm für jene Befugnisse nach Zahl und Umfang ist. Wir andererseits — und dies sei bemerkt zur Verhütung eines Mißverständnisses — haben durchaus nichts dagegen zu erinnern, wenn man, wie es allgemein zu geschehen pflegt, diese Ausdrücke vertauschend die Summe der Gesetze das (objective) Recht nennt und umgekehrt das Handeln in Gemäßheit der Einem zustehenden Befugnisse als ein (subjectiv) gesetzliches Handeln bezeichnet. Bloßer Wortstreit ist überhaupt nicht nach unserem Geschmack, und wir geben gerne nach, wenn wir uns nur überzeugen, daß man gegnerischer Seits mit den Ausdrücken die richtigen Begriffe verbindet, und weder bewußt, noch unbewußt ein Sophisma unterschlüpfen läßt. Also

in Bezug auf diese Unterscheidung von Recht und Gesetz erwarten wir keine Einrede, erheben aber auch keine gegen eine allgemein übliche Vertauschung der beiden Worte in besagter Weise. Dagegen stoßen wir auf entschiedenen Widerspruch von gewisser Seite, wenn wir einen anderen, tief greifenden und in unserer Zeit über allen Ausdruck wichtigen Unterschied zwischen Recht und Gesetz geltend machen, auf den es uns in vorliegender Frage allein ankommt und der sich kurz so formuliren läßt: Es kann etwas durch das „Gesetz" gestattet und trotzdem nicht nur unmoralisch, sondern auch **rechtswidrig** sein, und umgekehrt ist der Fall möglich, daß etwas weder unmoralisch noch **rechtswidrig** sei, obschon das „Gesetz" es verbietet.

Dieser Satz ist nicht so gewagt, wie er vielleicht auf den ersten Blick erscheint und wir dürfen erwarten, daß man aus Gründen der Vernunft und der Ehrlichkeit mit einem absprechenden Urtheile über denselben wenigstens in so lange zurückhalte, bis wir seinen Sinn erklärt und unsere Gründe für die also fixirte Behauptung dargelegt haben werden.

Eine Erklärung macht der Umstand nothwendig, daß wir in obiger These unter dem „Gesetze" das verstanden wissen wollen, was die „modernen" Juristen und Publicisten mit diesem Worte zu bezeichnen pflegen. Würde der Ausdruck „Gesetz" heutzutage noch dieselbe Bedeutung haben, welche er wenigstens theoretisch bis in die zweite Hälfte des verflossenen Jahrhunderts hinein durchgängig besaß, das heißt bis zu jener Zeit, in welcher die „modernen Ideen" und mit ihnen die zweite babylonische Sprachverwirrung zur Herrschaft kamen; dann wäre es freilich nicht nur überflüssig, sondern unmöglich, den obigen Satz aufzustellen. Nicht als ob es früher keine unmoralische und rechtswidrige Gesetze gegeben habe; an solchen hat es leider nie gefehlt, seitdem die gesetzgebende Gewalt auf Erden von Menschen ausgeübt wird. Der Abstand zwischen Einst und Jetzt liegt vielmehr darin, daß damals die Menschen überhaupt durch den gesunden Verstand, vor Allem aber die Männer des Rechts durch die Principien ihrer Wissenschaft bestimmt wurden, solche das Recht verletzende Gesetze für das zu halten, was sie waren: Ausflüsse eines schnöden Mißbrauches der Gewalt. Das ist jetzt, Dank einem

sonderbaren Fortschritt! ganz anders geworden. Die Welt dreht sich, und seit der „neuen Aera“ dreht sich's in den Köpfen der Menschen, besonders der „Gesetzesmenschen,“ ganz gewaltig. Im „System der modernen Ideen“ definirt man nämlich das „Gesetz“ ganz einfach als eine von der höchsten Gewalt im Staate gegebene Vorschrift, welche den Unterthanen zur Darnachachtung bekannt gegeben ist. Diese Begriffsbestimmung könnte man allenfalls hingehen lassen, wenn Diejenigen, welche sie aufstellen, wenigstens stillschweigend voraussetzten, daß die betreffende Gewalt bei Erlaß einer solchen Vorschrift ihre eigenen Befugnisse nicht überschreite, oder mit anderen Worten: daß die gegebene Vorschrift selbst gerecht und vernünftig sei. Gleichwohl könnte selbst dann der Philosoph nicht ganz einverstanden sein, sondern müßte verlangen, daß die „modernen“ Juristen nach dem Beispiel der Alten die Vorschrift ausdrücklich als eine gerechte bezeichneten. Denn es ist nun einmal eine Forderung der Logik, daß eine vollkommene Definition nichts zu viel enthalte, aber auch nichts zu wenig.

Dagegen muß nicht nur der Philosoph im Namen seiner Wissenschaft, sondern jeder Mensch im Namen der Vernunft und der Freiheit gegen obige Definition protestiren, wenn man in derselben nicht einmal stillschweigend voraussetzt, ein Erlaß auch der höchsten Gewalt im Staate müsse vernünftig und gerecht sein, um eine obligatorische Kraft für die Unterthanen zu besitzen. Das setzt aber diese „moderne“ Definition des Gesetzes nicht voraus, und so wird sie, von ihren Vertretern in die Praxis und das Leben des Staates eingeführt, mit natürlicher Nothwendigkeit zu einem wahren Talisman für die Einführung und Befestigung jener Tyrannei des Gesetzes, welche eines der Grundübel unserer Zeit ist. Die Vorkämpfer dieser Theorie kennen recht wohl die wunderbare Kraft ihres Zaubermittels, sie vergöttern ihr „Gesetz,“ weil ihnen mit seiner Hülfe Alles möglich wird, sie beten laut ihren Fetisch an, streuen ihm öffentlich Weihrauch, und preisen des Götzen Macht und Weisheit vor allem Volke. Denn sie wissen, was sie wollen, und wissen, wie man das „Volk“ behandeln muß, will man es seinen Zwecken dienstbar machen. Die Bekämpfer jener Theorie dagegen, theils selbst nicht ganz im Klaren, theils wenigstens eingeschüchtert und

behindert durch das schöne Wort „Gesetz" (das aber, wie so manches andere schöne Wort, im „System der modernen Ideen" seine wahre Bedeutung, und damit auch alle Schönheit verloren hat, und zur leeren Phrase herabgesunken ist), wagen es kaum, dem Irrthum im Princip auf den Leib zu rücken, und kommen so, wie immer in analogen Fällen, in die verzweifelt schwierige Lage, mit einem endlosen Aufwand von Mühe und Anstrengung die Consequenzen desselben bekämpfen zu müssen — ohne entsprechenden Erfolg.

So ist es denn möglich geworden, daß heute fast ganz Europa seufzt unter dem Drucke des fürchterlichsten „despotisme de la loi," daß wir bei allem Geschrei von „Liberalismus" auf der einen, und bei allem ehrlichen Streben nach wahrer Freiheit auf der andern Seite, von Tag zu Tag mehr dem vollständigen Ruin aller individuellen und corporativen Freiheit zutreiben, indem die wehrlosen und betrogenen Unterthanen nicht der gerechten und vernünftigen Regierung, sondern der unvernünftigen Maßregelung durch die sogenannten „gesetzlichen Faktoren" preisgegeben sind. Die Knechtschaft wächst zusehends mit der Zahl der neuen „Gesetze," pessima respublica plurimae leges! — würde Tacitus wieder ausrufen, wenn er die modernen Staaten des „fortgeschrittenen" Europa sähe. Möge man daher ohne Furcht und Scheu immer und immer wieder dem Volke die Wahrheit sagen — denn die Macht der Wahrheit ist auch heute noch groß — mögen Alle, die es ehrlich mit dem Volke meinen, nicht müde werden, ihm zuzurufen: das moderne „Gesetz," von dem die sogenannten Liberalen faseln, ist nicht das, was du Volk! unter dem Gesetze verstehst, ist nicht das ehrwürdige alte Gesetz. Bei diesem wurde die Gerechtigkeit als nothwendige Grundlage, als wichtigster und unersetzlicher Factor gefordert, die Vernunft sollte sein Prüfstein sein; nicht so bei jenem, es kommt durch die Mehrheit von ein paar Köpfen zu Stande, die, wie du selbst aus trauriger Erfahrung weißt, nicht immer die gescheidtesten im Lande sind, Stimmenmehrheit ist der Probirstein dieses modernen „Gesetzes." Aber

„Nicht Stimmenmehrheit ist des Rechtes Probe,"

heißt es in Goethe's Tasso.

Diese bloße Aufklärung über die Bedeutung des Wortes „Gesetz" in unserer oben aufgestellten Behauptung deutet zugleich

den tiefsten innern Grund für deren Richtigkeit an. Deßhalb nämlich kann etwas im modernen Sinne des Wortes „gesetzlich“ und trotzdem rechtswidrig sein, und umgekehrt, weil es auch ungerechte „Gesetze“ geben kann. Das Brandmal der Ungerechtigkeit aber trägt ein „Gesetz“ in zwei Fällen an der Stirne: Für's Erste, wenn es von einer Seite erlassen wird, der die gesetzgebende Gewalt überhaupt nicht zusteht. Zweitens aber ist ein „Gesetz“ auch dann ungerecht, wenn der Träger irgend einer Auctorität, welchem die gesetzgebende Gewalt in einem gewissen Gebiete zukommt, über die Grenzen dieses Gebietes hinausgreift, und sich unterfängt, den Willen seiner Untergebenen in einer Beziehung zu binden, welche seiner Competenz nicht unterliegt.

Dieses Unterfangen kann, auf der Waagschale der Wahrheit und des ewigen Rechtes gewogen, wahrlich nichts weniger beanspruchen, als ein Act jener Tugend zu sein, deren Loosung das „suum cuique“ ist; es ist vielmehr im eigentlichen Sinne des Wortes ein Act der Ungerechtigkeit und der puren Willkür. Mag man daher immerhin nach modernen Begriffen eine solche Maßregel eine „allerhöchste Verordnung,“ oder ein „Gesetz“ heißen, in Wahrheit verdient sie diese Namen nicht, wenn man bei dieser Benennung nicht etwa dasselbe Recht geltend machen will, mit dem Andere die Benennung des „lucus a non lucendo“ vertheidigten. Vor dem Richterstuhle der Vernunft ist eine solche Verordnung nichts mehr und nichts weniger, als eine „allerhöchste Unordnung,“ weil sie sich vermißt, über Dinge zu verfügen, welche sie nicht angehen; sie ist kein wahres, an und für sich verpflichtungskräftiges Gesetz, weil sie unvernünftig ist, und folglich so viel an ihr liegt, nimmer die Richtschnur des Handelns für den Menschen sein kann, der seiner Natur nach ein vernünftiges Wesen ist.

Man übersehe nicht das Beschränkende in dieser letzten Behauptung. Wir sagen: Ein ungerechtes „Gesetz“ hat an und für sich keine verpflichtende Kraft, und kann, so viel an ihm liegt, nicht Norm des Handelns für den Menschen sein. Folgt etwa daraus, daß es dem Unterthan erlaubt sei, ohne Weiteres und in allen Fällen den Bestimmungen desselben den Gehorsam zu ver-

weigern? Mit Nichten. Auch den Forderungen des ungerechten „Gesetzes“ muß er Gehorsam leisten, so weit das Verlangte selbst nicht unvereinbar ist mit seinem Gewissen.

Die Pflicht des Gehorsams in diesem Falle ist aber nicht begründet durch das ungerechte Gesetz als solches, sondern durch die Stellung, welche der Unterthan überhaupt der gebietenden Auctorität gegenüber einnimmt, eine Stellung, die es ihm zur heiligen, unverbrüchlichen Pflicht macht, des allgemeinen Wohles halber das von der Auctorität an seiner Person verübte Unrecht zu ertragen, und das Geheißene zu thun, so lange die Vollziehung des Befehles ihn nicht nöthigt, gegen sein Gewissen, d. h. gegen die Befehle einer höher stehenden Auctorität zu handeln. Tritt dieser letztere Fall ein, dann freilich ist er unter keinem Titel mehr zur Leistung des Befohlenen gehalten, ohne aber deßhalb selbst dann zum gewaltsamen Widerstande, zur Rebellion gegen die bestehende Gewalt berechtigt zu sein. Diese Rebellion ist ihm nach den Grundsätzen der natürlichen Moral in keinem Falle gestattet, so daß er eher Gefängniß und Verbannung, die Folter und selbst den Tod über sich ergehen lassen müßte, als daß er sich der Auctorität gewaltsam widersetzte. Denn da tritt abermals der Grundsatz in sein volles Recht: „Salus publica privatae anteponenda,“ und in so fern gilt Cicero's berühmtes Wort: Omnes omnium caritates patria una complexa est, pro qua quis bonus dubitet mortem oppetere?

Aus dem Gesagten erhellt, wie natürlich und reell die Folgerungen fließen, wenn man bei Beurtheilung des Verhältnisses der Staatsgewalt zu ihren Untergebenen nicht die Leidenschaft, sondern die Vernunft zum Ausgangspunkt und zur beständigen Leiterin seiner Untersuchungen macht. Jedes andere Verfahren erweist sich dagegen als ungeeignet und verderblich, weil es mit natürlicher Folgerichtigkeit entweder zur Aufstellung revolutionärer Grundsätze, und zum Ruin der Auctorität, oder aber zum Absolutismus der Gewalt, und somit zur Zertretung der Menschenwürde in den Unterthanen führt.

Weil es aber lediglich die Vernunft ist, welche lehrt, daß es rechtswidrige „Gesetze“ geben könne, und da es wieder die Vernunft ist, welche den durch solche Maßregeln Betrof-

fenen das Recht vindicirt, sich derselben mit allen erlaubten Mitteln zu erwehren, so müssen wir in Anbetracht der Kampfesart, welche die Vertreter „der modernen Ideen" besonders uns Katholiken gegenüber nicht für ehrlos halten, hier Einiges hervorheben und ausdrücklich betonen, was sich eigentlich von selbst versteht:

1. Vor Allem ist auf Grund des Gesagten zu constatiren, daß wir nicht geleitet von blindem und unsinnigem Haß gegen die staatliche Auctorität Verwahrung einlegen gegen eine Verwechselung und Identificirung des „Gesetzes" mit dem Rechte. Nein! nicht den Staatsgesetzen überhaupt sprechen wir die verpflichtende Kraft ab, sondern nur denjenigen, welche statt ein Ausfluß der Gerechtigkeit zu sein, nur eine Verhöhnung, weil Carricatur derselben sind, und selbst diesen nur in so weit, als die entwickelten Vernunft-Principien es fordern. Dem Polizeistaate unter der Larve des Rechtsstaates, nicht dem wahren Rechtsstaate sind wir feind. „Zum wahren Rechtsstaate aber gehört ein gerechtes Maß, nach dem gemessen wird, ein gerechtes Gesetz nach dem geurtheilt wird. Das Gericht ist ja nur die Anwendung des Gesetzes auf einen gegebenen Fall; und daher kann von einem Rechtsstaate nimmermehr die Rede sein, wenn das Gesetz selbst nicht mehr Ausdruck des Rechtes ist. Das kann nun freilich der moderne Liberalismus nicht erkennen, denn er macht ja das Gesetz mit seinen „Factoren der Gesetzgebung" und was er macht, ist Recht. Er kennt keine falsche Elle, kein falsches Maß, kein ungerechtes Gesetz; denn in ihm liegt ja der alleinige Maßstab für alles Gute und Rechte. Es ist mir unbegreiflich, wie man denn so viel Wesens von der Herrlichkeit des Gesetzes und der Herrschaft des Gesetzes machen kann, wenn es eben nichts anderes ist, als das Product dieser paar Menschenköpfe, die da mit einander berathen haben; und noch unbegreiflicher ist es, daß das Volk einem solchen Gesetze irgend welche Achtung erweisen soll", schrieb vor einigen Jahren der Bischof von Mainz.

2. Ebensowenig als Haß gegen die Staatsgewalt uns die Feder führt, ist es sogenannter Fanatismus, religiöse Befangenheit oder confessionelles Vorurtheil, was uns zur Aufstellung unserer Grundsätze in Bezug auf das Recht und das „Gesetz" vermochte.

Wir fordern Anerkennung und Heilighaltung dieser Grundsätze nicht nur da, wo es sich um die Vergewaltigung religiöser Rechte durch die Staatsgewalt handelt, sondern auch da, wo man sich an den Rechten des Einzelnen, der Familie, der Corporation zu vergreifen wagt! Wir fordern dieselbe nicht nur für die katholische Kirche und ihre Mitglieder, sondern für jedes Bekenntniß, welches der wirkliche Ausdruck einer religiösen Ueberzeugung ist, und für jedes Mitglied eines solchen Bekenntnisses.

3. Hält man unseren Ausführungen entgegen, daß thatsächlich eine Menge von uns als ungerecht bezeichneter „Gesetze" existire und praktische Geltung gewonnen habe, so sind wir weit entfernt, diese Thatsache zu läugnen, und aus dem Gesagten ist klar, wie der loyale Unterthan sich dieser Thatsache gegenüber zu verhalten hat. Aber dieses Factum beweist nichts gegen die Richtigkeit unserer Deductionen. Denn nach den Regeln der Logik ist heute und in Ewigkeit der Schluß von dem, was ist, auf das, was sein soll, ein Trugschluß; die Vernunft hat eben das Princip der „vollendeten Thatsache" in seiner modernen Bedeutung nie anerkannt und wird es auch niemals anerkennen. Wenn aber in jener Thatsache irgend eine Beweiskraft liegt, dann ist es nur ein trauriges Argument mehr für das, was wir ohnehin längst schon wissen, daß nämlich die Menschen, auch die höchst gestellten und die vermeintlich gescheidtesten, erschrecklich weit kommen können, wenn einmal die Willkür Triebfeder und Leiterin ihrer Handlungen geworden, und daß die Menschheit in einen bodenlosen Abgrund von Verwirrung und socialem Elend gerathen muß, wenn einigen Köpfen gegenüber die Gebote der Gerechtigkeit und die ewigen Rechte der Vernunft nicht mehr heilig und unverletzlich sind.

4. Unsere obige Begründung des realen Unterschiedes zwischen dem „Gesetze" und dem Rechte führt uns ferner auf den Ursprung der entgegenstehenden Verwechselung und damit bis zu einem Punkte, auf dem es ein Leichtes sein wird, den Gegner uns zu versöhnen, wenn er nicht etwa so unvernünftig ist, zu behaupten, die Staatsgewalt sei entweder die höchste, oder gar die einzige in der Welt, der es zusteht, Gesetze zu geben. In der That, historisch betrachtet, war die mehr oder weniger klar ausgesprochene Lehre vom „absoluten Staate" der Boden, auf

welchem die principielle Verwechselung des Rechtes mit dem „Gesetze“ erwachsen ist. Ganz natürlich und consequent! Ist einmal der Staat „absolut,“ steht es also ihm entweder allein, oder wenigstens in höchster Instanz zu, Gesetze zu geben, dann wird nothwendig der durch diese seine Gesetze geschaffene Rechtszustand entweder geradezu der einzige, jedenfalls aber der höchste und durchaus unabhängige sein. Mithin kann jede andere gesetzgebende Gewalt, wenn es überhaupt noch eine solche gibt, nur in so weit wirkliche, verpflichtungskräftige Gesetze aufstellen, als dieselben mit denen des Staates nicht collidiren. Inferior nihil valet in legem superioris, würde man mit Recht auch in diesem Falle sagen können. Gut! Aber ist das willkürlich vorausgesetzte Princip, aus welchem alle diese Folgerungen fließen, richtig? Ist der Staat wirklich „absolut?“ Ist das Staatsgesetz, oder das „Gesetz“ per eminentiam, wie es die „Modernen“ behufs gründlicher Begriffsverwirrung nennen, das höchste, oder gar das einzige in der Welt? Wer wird denn heute noch an solchen Unsinn glauben? Mag man immerhin betonen, die sogenannte Erzwingbarkeit eigne ausschließlich dem staatlichen Gesetze, und dieses begründe somit allein ein sogenanntes „juristisches“ Recht. Unter gewissen Beschränkungen, die hier zu erörtern keine Veranlassung gegeben ist, haben wir nichts dagegen; nur soll man nicht in sophistischer Weise dieses „juristische Recht“ mit dem vollkommenen Rechte überhaupt identificiren. Verbitten muß man es sich also, daß gewisse Juristen und Publicisten jene Erzwingbarkeit nicht bloß als specifisches Merkmal der durch das Staatsgesetz begründeten Rechtspflicht, sondern als wesentliches Merkmal der Rechtspflicht überhaupt bezeichnen, zumal wenn das mit einer Miene geschieht, als handelte es sich dabei um etwas Selbstverständliches, oder wenigstens um eine Sache, „worüber die Gelehrten einig seien.“ Daß die Sanction und die aus der Sanction unmittelbar resultirende Unverletzlichkeit, (welche freilich jedem wahren Gesetze wesentlich ist), im Staatsgesetze die Erzwingbarkeit des durch das Gesetz begründeten Rechtes nach sich ziehe, soll also nicht geläugnet werden. Aber ebenso entschieden muß andererseits behauptet werden, daß diese Erzwingbarkeit dem Staatsgesetze eigne, weil es eben Staatsgesetz, nicht weil es Gesetz überhaupt ist. Auf der Natur und dem Wesen der

Staatsgewalt, nicht auf der Natur des Rechtes oder des Gesetzes beruht die Erzwingbarkeit. Es heißt daher einfach, entweder eine wichtige Unterscheidung übersehen oder absichtlich die Begriffe verwirren, wenn man Allem den Charakter nicht etwa bloß des „juristisch Rechtlichen" (was durchaus richtig wäre), sondern den des eigentlichen Rechtes überhaupt abspricht, was nicht durch die Erzwingbarkeit dazu qualificirt ist. Wir wissen recht wohl, daß dieses Qui pro quo ursprünglich im Kopfe gewisser Philosophen sich gebildet hat. Aber die Emancipation von dieser Art Philosophie ist glücklicher Weise bei den Männern „vom Fach" so weit gediehen, daß sie nachgerade auch bei Solchen am Platze wäre, die jeden Augenblick beweisen, daß sie nicht „vom Fache" sind. Höre man doch nur auf die Stimme der Vernunft! Oder ist es nicht unvernünftig, dem Naturgesetze und dem göttlichen Gesetze die Natur von wirklichen, verpflichtenden Gesetzen und dem durch sie begründeten Zustande den eines eigentlichen Rechtszustandes abzusprechen, weil ihnen das abgeht, was dem staatlichen Gesetze und der staatlichen Rechtssphäre eigenthümlich ist? Und würde es nicht mehr als unvernünftig sein, zu denken, jenen Gesetzen gehe die Sanction, die Unverletzlichkeit ab, weil der Herr des Himmels und der Erde sich bei Ahndung der gegen sein heiliges Gesetz begangenen Verbrechen nicht so zu beeilen braucht, wie der Herr „Staat" und die Frau „Regierung"? Difficile est satyram non scribere. Das, was dem Natur- und Gottesgesetz in den Augen jedes tiefer Denkenden ein wunderbares Gepräge der Erhabenheit und ruhiger Majestät verleiht, muß dem Unverstand zum Anlaß dienen, ihm die Natur eines eigentlichen Gesetzes abzusprechen. Der Ewige schiebt das Gericht und die Vollstreckung der Sentenz gegen die Uebertreter seiner Gesetze etwas hinaus, — da kommen diese Menschen und meinen, seinen Gesetzen fehle es an der nothdigen Unverletzlichkeit!

Also mit einem Worte: Weil das Naturgesetz und das göttliche Gesetz, wenn auch nicht „juristische" denn doch wahre und wirkliche Gesetze sind, ist das Staatsgesetz nicht das einzige in der Welt. Weil ferner das Naturgesetz und das göttliche Gesetz ihrer Natur nach über dem Staatsgesetze stehen, ist dieses nicht das höchste in der Welt. Weil endlich das niedere dem höheren Gesetze weichen muß, und nicht umgekehrt, so folgt, daß bei einer

Collision des Staatsgesetzes mit dem natürlichen oder göttlichen Gesetze ersteres weichen muß, und alle Verpflichtungskraft für die Untergebenen verliert. Inferior nihil valet in legem superioris, das gilt auch hier, und das ist der tiefste Grund, weßhalb das Product noch so vieler „gesetzlicher" Factoren kein wahres Gesetz ist, wenn es Unvernünftiges und Ungerechtes befiehlt, und weßhalb auch eine „allerhöchste Verordnung" nicht verpflichten kann, wenn sie gegen die Anordnungen des Höchsten, des Herrn des Himmels und der Erde, angeht.

5. Auch das sei zu dem Gesagten noch bemerkt: Wir fürchten keineswegs die Consequenzen unseres oben aufgestellten Satzes, behaupten vielmehr ausdrücklich: Auch ein kirchliches Gesetz würde keine bindende Norm für den Menschen sein, falls es ihm etwas zumuthen würde, was direct oder indirect in evidentem Widerspruche stände mit den Forderungen der Vernunft, das heißt mit dem durch die Vernunft sich offenbarenden Naturgesetz. Das war stets die Lehre der katholischen Kirche selbst, und einer der größten Männer, welche sie je der Welt und dem Himmel gegeben hat, Thomas von Aquin, sagt ausdrücklich: „Ein Gesetz hat insofern Gültigkeit, als es die Gerechtigkeit für sich hat. In menschlichen Dingen nennt man aber gerecht, was recht ist nach dem Maßstabe der Vernunft. Das Normalmaß für die Vernunft ist aber das Naturgesetz. Also hat jedes von Seiten der Menschen erlassene Gesetz nur insofern Anspruch auf Gültigkeit, als es vom Naturrecht abgeleitet ist. Steht es aber irgendwie mit dem Naturgesetz in Widerspruch, so ist es schon kein Gesetz mehr, sondern Störung des Gesetzes." So Thomas im dreizehnten Jahrhundert. Dieselbe Lehre tritt uns als die kirchliche entgegen im vielbeschrieenen Syllabus, wenn Pius IX. den entgegengesetzten Irrthum ächtet: „Es sei gar nicht nothwendig, daß die menschlichen Gesetze mit dem natürlichen Rechte übereinstimmen, oder ihre verpflichtende Kraft von Gott erhalten."

6. Damit ist denn auch die Antwort angedeutet, mit welcher wir dem Einwurfe begegnen würden, die von uns aufgestellte Behauptung sei unchristlich und untergrabe das Ansehen der bestehenden Gewalt. Sie kann so wenig unchristlich sein, als es unchristlich ist, vernünftig zu sein. Und in der That lehrt

das Christenthum ausdrücklich, daß ungerechte Gesetze von der bestehenden Gewalt ausgehen können, und daß man durch seine Eigenschaft als Christ durchaus nicht behindert ist, von seinem Menschenrechte Gebrauch zu machen, und derartiger „Gesetze" mit allen erlaubten Mitteln sich zu erwehren, ja nach Umständen sogar gegen ihre Bestimmungen zu handeln. Oder ist das berühmte „Non possumus," welches nach dem Zeugniß der Schrift der erste Papst dem in pleno versammelten hohen Rathe entgegenhielt, nicht der prägnanteste Ausdruck dieser Lehre? Freilich muß man der bestehenden Gewalt gehorchen; aber nur so lange, als ihre Ansprüche nicht unvereinbar sind mit den Forderungen einer höheren Gewalt; und eine solche sind nach christlichen Begriffen dem Staate gegenüber Gott und die Kirche, letztere natürlich in ihrer Sphäre. Man braucht uns also nicht zu belehren über das, was Christenpflicht ist in dem Falle, daß ein weltliches „Gesetz" mit einem Gesetze Gottes oder seiner Kirche collidirt. Das wissen wir längst, weil wir aus der Schrift wissen, was die Apostel in gleichem Falle thaten. Sie gingen fort und predigten trotz des Verbotes wie zuvor. Denn „man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen," sagte später der Erste unter ihnen, als man ihnen „Ungesetzlichkeit" zum Vorwurf machen wollte. Sollte man von gewisser Seite auch uns etwa Vorwürfe machen und sagen: „Der Mensch wiegelt das Volk auf," dann wird uns dabei der Gedanke trösten, daß die „Juden" einst dasselbe von Dem sagten, welcher seinerseits recht wohl unterschieden und gesagt hatte: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist."

Damit haben wir nun — vielleicht weitläufiger, als für Manchen nöthig sein mochte — unsere Behauptung über die Zulässigkeit und Nothwendigkeit einer Unterscheidung von Recht und „Gesetz" bewiesen und auch gegen etwaige Einreden sicher gestellt. Es kann also etwas gerecht und dennoch „ungesetzlich" sein, und es kann umgekehrt eine Handlung rechtswidrig sein, trotzdem das „Gesetz" sie für zulässig erklärt oder geradezu befiehlt.

Indem wir es nun vor der Hand unentschieden lassen, ob es in Bayern ein „Gesetz" gibt, als dessen Vollstrecker der Cultusminister des Landes das Regensburger „Jesuiten-Convict" aufzulösen hatte (worüber im folgenden Paragraphen), untersuchen wir einstweilen

nur ganz kurz, ob das Vorgehen der bayerischen Staatsgewalt im vorliegenden Falle mit den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit im Einklang stand. Stellt sich bei dieser Untersuchung heraus, daß Vernunft und Naturrecht dasselbe als ein rechtswidriges verdammen, dann ist für jeden Denkenden die Sache endgültig entschieden. Denn wer denkt, sieht ein, daß es gegen das Erkenntniß der höheren und höchsten Instanz keine Appellation an die niederern mehr geben kann, daß eine Handlung, welche das Naturgesetz von vornherein als widerrechtlich registrirt, nicht zur erlaubten Handlung wird, wenn auch ein bayerisches „Gesetz" oder eine „allerhöchste Verordnung" sich herausnähme, dieselbe als erlaubt oder gar als pflichtmäßig zu bezeichnen. Wir fragen also: War das Vorgehen der bayerischen Regierung gegen die Jesuiten gerecht? Der Beweis für die verneinende Antwort auf diese Frage, ist kurz folgender:

Wer den Namen haben will, gerecht zu handeln, der darf vor Allem die Rechte nicht mit Füßen treten, welche jedem Menschen als Menschen zustehen, sei er Freund oder Feind, Jude oder Christ, Priester oder Laie, Weltmann oder Ordensmann. Diese allgemeinen Menschenrechte aber hat die bayerische Regierung im vorliegenden Falle in wahrhaft gewaltsamer Weise verletzt, in einer Weise, wie es nach unserer Ueberzeugung in der ganzen civilisirten Welt außer dem königlichen Polizeistaate Bayern nur noch bei einigen anderen „Großmächten" desselben Kalibers möglich gewesen wäre [1]). Warum? Weil jeder Mensch (und hoffent-

1) Bei der Beobachtung, daß es gerade „Großmächte" dieses Kalibers und „hochweise Stadtmagistrate" sind, welche durch Jesuitenhetzen und Vertreibung barmherziger Schwestern ihre Macht zeigen, und durch Verfolgung der katholischen Kirche von Zeit zu Zeit beweisen möchten, daß sie noch da sind, kommt uns immer nachstehende hübsche Parabel Göthe's in den Sinn: „Das Gräslein, da der Wind darüber spielte, ergötzte sich und rief: bin ich doch auch da, bin ich doch auch gebildet, klein aber schön, und bin — Gräslein in Gottes Namen, sagte die Ceder." — Das endliche Schicksal dieses „Mächtigen" einerseits, und der „schwachen" Kirche andererseits charakterisirt recht treffend folgende Parabel desselben Meisters: „Um eine Ceder stunden Sträucher. Da nun die Männer kamen vom Meer, und die Axt ihr an die Wurzel legten, da erhub sich ein Frohlocken: Also strafet der Herr die Stolzen, also demüthigt er die Gewaltigen! Und sie stürzte und zerschmetterte die Frohlocker, die verzottelt wurden unter dem Reisig. Und sie stürzte und rief: Ich habe gestanden, und ich werde stehen. Und die Männer richteten sie auf zum Maste im Schiffe des Königs." Die Applikation ist leicht.

lich sind die Jesuiten doch auch nach königlich bayerischer „Anschauung“ noch Menschen) das natürliche Recht hat, zu fordern, daß man ihn in Ruhe lasse, so lange er selbst Niemand behelligt und nichts thut, was direct oder indirect dem öffentlichen Wohle zu Schaden wäre. Schädigt er irgendwie einen Anderen oder das Gemeinwohl, nun ja! dann schreite man gegen ihn ein, aber selbst in diesem Falle hat das Einschreiten nach gewissen Forderungen der natürlichen Gerechtigkeit zu geschehen. Es sind für diesen Fall eben Gerichte da, welche den Beklagten seines Vergehens zu überweisen, und den Ueberwiesenen der gebührenden Züchtigung zu übergeben haben.

Unter zweifachem Titel also hat man die Jesuiten in ihren natürlichen Menschenrechten gekränkt. Für's Erste hat man sie wie Verbrecher behandelt, ohne daß sie irgend eine strafwürdige Handlung begangen hatten, ja ohne daß man gewagt hätte, irgend eine Andeutung über das Vergehen zu geben, wegen dessen man gegen sie einschritt. Und für's Zweite hat man nicht einmal die legale Form gewahrt. Nicht eine gerichtliche Verfolgung, sondern eine förmliche „Hetze,“ wie die Presse es richtig genannt hat, wurde gegen die Patres in's Werk gesetzt. Ohne Verhör und ohne Rechtsspruch hat man sie auf die Straße gesetzt, auf Deutsch: man hat sie nicht nur wie Verbrecher, sondern wie Rechtlose, wie Heloten behandelt!

Bei dieser gegen die Jesuiten verübten That ist aber ein dreifach erschwerender Umstand nicht zu übersehen. Erstens wurde sie verübt nicht von einem Privaten, sondern von der königlich bayerischen Staatsgewalt. Ist es nun Unrecht, wenn ein Mensch den anderen aus reinem Uebermuthe chikanirt, dann ist es eine Handlung, die zum Himmel schreit, wenn die öffentliche Gewalt in einem Staate sich soweit vergißt, unbescholtene Männer ohne allen Rechtsgrund zu verfolgen und zu hetzen, sie, deren Pflicht es ist, die Idee der Gerechtigkeit zur Darstellung zu bringen und schützend und ahndend einzutreten, wenn der Einzelne sich an den Rechten seiner Mitmenschen vergreift.

Ein zweiter erschwerender Umstand liegt darin, daß die Regierung durch ihr Vorgehen gegen die Jesuiten nicht nur die persönlichen Rechte dieser Männer, sondern in ihnen die Rechte des bayerischen Volkes selbst verletzt hat. Durch die That

hat sie diesem Volke den eclatanten Beweis geliefert, wie sie mit seinen Rechten umgeht, sobald dieselben ihr, oder dem „Nürnberger Anzeiger" unbequem werden. Ja! zu Nutz' und Lehr' des bayerischen Volkes müssen wir hier ausdrücklich etwas hervorheben, was ganz besonders betont zu werden verdient, weil bisher, so viel uns bekannt, nur nebenbei darauf aufmerksam gemacht wurde. Die besonderen Chikanen nämlich, welche durch Citation einzelner Patres, und durch eine förmliche, polizeiliche Inquisition gegen dieselben gemacht wurden, galten ausschließlich nur Landeskindern, eingeborenen Bayern. Dagegen wurden, wie sich aus den Angaben öffentlicher Blätter unzweideutig entnehmen läßt, die in Preußen beheimatheten Patres nie citirt oder irgendwie direct behelligt. Sollte das Zufall sein? Das glaubt kein Vernünftiger. Oder sollte man die preußischen Jesuiten bevorzugt haben, weil sie eben Preußen sind? So sehr wir überzeugt sind von der Preußenliebe der königlich bayerischen Büreaukratie, so glauben wir doch, daß bei ihr der Jesuitenhaß noch größer ist. Was steckt also dahinter? Wenn wir nicht irren, lediglich Preußenfurcht, nämlich die nicht unbegründete Ueberzeugung, daß der Graf Bismarck ein Wort mitreden würde, wenn es der königlich bayerischen Büreaukratie in den Sinn käme, gegen preußische Unterthanen, die sich keiner nachweislichen Uebertretung der bayerischen Landesgesetze schuldig gemacht, ohne Weiteres „mit allen gesetzlichen Mitteln" vorzurücken. Rechtlich konnte sie die preußischen Patres nicht belangen, weil zusammenwohnen und mit einander beten in Bayern so wenig wie in Preußen ein delictum ist. Daß aber seine Unterthanen im Lande Bayern deßwegen polizeilich gemaßregelt wurden, hätte Preußen so gewiß nicht zugegeben, als Preußen Preußen und der Graf Bismarck Ritter vom Orden des heiligen Hubertus ist. Das wußte die bayerische Regierung und das war der Grund, weßhalb man dieses Mal alle directe „Fühlung" mit den Preußen geflissentlich vermied. Für das bayerische Volk aber folgt daraus die traurige Lehre, daß seine Söhne im Vaterlande weniger frei sind, als die Preußen in der Fremde, und daß der königliche Polizeistaat Bayern sich kein Gewissen daraus macht, seine eigenen Unterthanen in jenen Rechten zu kränken, welche

er bei preußischen Unterthanen aus guten Gründen nicht anzutasten wagt.

Drittens endlich hat die bayerische Regierung durch ihr Vorgehen gegen die Jesuiten zugleich an den gottverliehenen Rechten der katholischen Kirche sich vergangen. Angenommen, wenn auch nicht zugegeben, die Patres hätten wirklich in Regensburg ein Jesuitenkloster errichtet, so hatte sich, vom Standpunkte des natürlichen Rechtes aus betrachtet, die Regierung gar nicht darum zu kümmern. Der Staat hat sich, wenn er seine Pflicht thun will, um Vieles anzunehmen, und um gar Vieles, um was der bayerische Staat sich bisher leider gar nicht, oder viel zu wenig angenommen hat; aber Orden stiften und Klöster errichten, das ist von Gottes- und Rechtswegen Sache der Kirche, und nicht des Staates, wenigstens so lange, als die betreffenden Institute keinerlei Anerkennung, z. B. Corporationsrechte vom Staate beanspruchen, und ihre Mitglieder als einfache Privatleute miteinander leben. Ob Jemand mit diesem oder jenem zusammenleben, ob er diese oder jene Tagesordnung beobachten, nach dieser oder jener religiösen Regel Gott dienen will, das ist seine eigene, heilige Sache, es ist Sache des Gewissens. In das Heiligthum des Gewissens aber hat von Rechtswegen der Staat, selbst wenn es der königliche „Rechtsstaat" Bayern wäre, nicht hineinzuregieren. Das ist die einzige richtige und sittliche „Anschauung" in Betreff dieser Dinge. Wir wissen wohl, daß die bayerische Regierung in dieser Hinsicht einer anderen sogenannten Anschauung huldigt. Aber das verschlägt gar nichts. Denn die Natur der Dinge ändert sich nicht durch die falsche Anschauung, welche man sich von ihnen zu machen beliebt; die Anschauung muß sich vielmehr, wenn sie nicht das Prädicat „widersinnig" verdienen soll, nach dem Wesen der Dinge bilden, um die es sich handelt. Das eben ist das Unglück in Bayern, daß man es nicht über sich gewinnen kann, sich endlich einmal loszumachen von liebgewonnenen falschen „Anschauungen," besonders in religiösen Dingen. Und weil diese Anschauungen leider nicht bloße Anschauungen, sondern maßgebend für das Verhalten gegenüber der Religion und dem Gewissen der Unterthanen sind, steht die Unterdrückung der Kirche und die Knechtung der Gewissen zur Zeit kaum irgendwo in der civilisirten Welt üppiger in der Blüthe,

als in Bayern. Darüber wäre viel zu sagen und auch über die mannigfaltigen Ursachen, welche diese trostlosen Zustände nicht nur herbeigeführt haben, sondern es möglich machen, daß die bayerische Staatsmaschine wie festgebannt auf einem Standpunkte stehen bleibt, den fast alle anderen Staaten entweder aus Gerechtigkeitsgefühl, oder doch aus Politik längst überwunden haben.

Die Zeit bringt immer etwas Neues und Altes nimmt sie mit sich fort. Wehe dem Staate, welcher durch diesen Strom von dem Alten, das ihm als Erbe überkommen, nur das Gute sich entreißen läßt, während er vom Neuen nur das Schlechte in sich aufnimmt! Doch lassen wir das für jetzt. Wir werden Gelegenheit nehmen, einmal ex professo auf diese Dinge zurückzukommen und Heerschau halten über alle die Thatsachen der letzten Jahre, welche Zeugniß dafür geben, wie es mit Bayern zur Stunde steht, und über alle die Paragraphen des bayerischen „Gesetzes", welche eine stehende Ironie auf das Jahrhundert sind.

Für die Sache, die wir jetzt erörtern, steht so viel fest, daß, wenn man zwischen dem Rechte und dem „Gesetze" unterscheidet, und sich dann die eigentliche Rechtsfrage vorurtheilsfrei und leidenschaftslos beantwortet, die Antwort zu Ungunsten der Regierung ausfallen muß.

Die Gerechtigkeit hat also in Sachen der Jesuiten gegen die bayerische Regierung ihren Spruch gefällt. Ihr Verdict lautet auf Schuldig unter Annahme dreifach erschwerender Umstände. Sehen wir jetzt, ob wenigstens das „Gesetz" der ministeriellen Entschließung zur Seite stand!

IV.

Das Gesetz.

Id facere laus est, quod licet, non quod libet.
Seneca.

So beklagenswerth es immerhin sein mag, wenn in einem Staate das „Gesetz" nicht mehr Ausdruck des Rechtes ist, und wenn die ewigen Ideen der Gerechtigkeit mit den bestehenden Formen derselben in Kampf gerathen, — die Verantwortung allen Unheils, welches aus diesen traurigen Zuständen für Land und Volk erwächst, fällt am Ende doch auf Diejenigen zurück, welche die ungerechten „Gesetze" geschaffen haben, und fort und fort in Wirksamkeit erhalten, auf die sogenannten „gesetzgebenden Factoren." Es wäre daher unbillig, wegen des Bestehens ungerechter „Gesetze" jenen Behörden Vorwürfe zu machen, welche durch ihre Stellung im staatlichen Organismus mit dem Entstehen und Fortbestehen solcher „Gesetze" an und für sich nichts zu thun, sondern lediglich die Executive zu pflegen, und nach den thatsächlich bestehenden Gesetzen ihres Amtes zu walten haben.

Das ist der Grund, weßhalb auch wir kein Wort des Tadels für das bayerische Cultus-Ministerium haben würden, falls die landesgültigen Gesetze ein Zusammenleben mehrerer Jesuiten in der Weise, wie es nach dem Zugeständniß der bayerischen Regierung selbst factisch in Regensburg stattgefunden hat, verpönt wäre.

Allein so weit ist es Gott Lob! mit der Legislative in Bayern doch noch nicht gekommen. Nein! Wir behaupten vielmehr: Die bayerischen Staatsgesetze, so wenig sie auch der Kirche und den kirchlichen Institutionen günstig sind, gehen dennoch nicht so weit, wie der Cultusminister durch seinen Erlaß vom 22. November 1866 gegangen ist; die Gresser'sche „höchste Entschließung" leistet noch mehr, als das berüchtigte Feuerbach'sche Religionsedict. Das Cultusministerium hat verboten, was das Gesetz selbst nicht nur nicht verbietet, sondern sogar ausdrücklich gestattet und garantirt, und seine Maßregel war demnach eine ungesetzliche, eine gesetzwidrige Handlung, deren Verantwortung vor Gott und dem Lande, vor der Mit- und Nachwelt ausschließlich ihm zur Last fällt.

Diese Rede mag hart erscheinen; aber sie ist durch und durch gerechtfertigt und wahr. Soll der Beweis dafür in schlagender Weise erbracht werden, so muß er zwei Momente umfassen. Wir müssen nämlich zeigen, daß die in der Ministerial-Entschließung angerufenen Paragraphen, welche der Maßregel einen Schein von Gesetzlichkeit verleihen, im vorliegenden Falle mit Fug nicht angezogen werden konnten, weil sie nicht zutreffend waren. Zweitens ist dann zu beweisen, daß es in den bayerischen Staatsgesetzen unzweideutige Bestimmungen gibt, welche durch die getroffene Maßregel in flagranter Weise verletzt worden sind, weil dieselben den Jesuiten das Recht geben, so zusammen zu leben, wie es in Regensburg geschehen.

Fassen wir zunächst das erste Moment in's Auge, und prüfen wir die Gesetzesstellen, durch welche, wie der Officiöse in der „Bayerischen" uns belehrt hat, „der königlichen Staatsregierung ihr Verhalten so klar vorgezeichnet war, daß sie über ihre Pflicht gar nicht im Zweifel sein konnte."

Am meisten Verwunderung muß es billig erregen, daß das Ministerium sich zur Legitimirung seines Vorgehens auf das Concordat beruft. O du armes, armes Concordat! Du unglückseligstes aller „Staatsgesetze" im bayerischen Vaterland! Was hast du nicht alles schon erlebt in dem halben Jahrhundert deines Bestehens! Daß jeder „Preßjude" dich straflos beschimpfen und unter die Füße treten kann, wußten wir, daß man von

deinen neunzehn Artikeln den heiligsten Versprechungen und Schwüren zum Trotz, auch noch nicht einen einzigen, insofern er dem Staate eine Pflicht auferlegte, ehrlich und vollständig erfüllt hat, wußten wir auch, daß du ein ultramontanes, jesuitisches Machwerk seiest, hörten wir seit Jahren Tag für Tag; daß du aber in der Hand eines Cultusministers noch zur Waffe bei einer Jesuitenhetze werden solltest, hätten wir uns wahrlich nicht träumen lassen, und wir meinen, selbst dem Dr. Völk müsse das Lachen gekommen sein, als er von diesem „Jesuitenkniff" in Nro. 8888 des bayerischen Cultusministeriums die erste Kunde erhielt.

Bei Gott! Es ist weit gekommen mit einem Lande, wenn man sich getraut, dem „souveränen" Volke so etwas zu bieten. Denn Jeder, der sich noch ein Restchen gesunden Sinnes bewahrt hat, weiß doch a priori, daß der heilige Stuhl niemals einen Vertrag abgeschlossen haben kann, kraft dessen in Bayern das bloße Zusammenwohnen den Mitgliedern eines religiösen Ordens untersagt wäre, welchen als Orden derselbe apostolische Stuhl für die ganze Welt gutgeheißen, mit Vorrechten ausgestattet und mit den größten Lobsprüchen empfohlen hat.

Doch sehen wir uns den citirten Artikel VII. etwas näher an; er verdient es wahrhaftig. Das Factum der Berufung auf diesen Artikel ist so instructiv, daß man sich wirklich kein treffenderes Exempel wünschen könnte, um auch dem schlichtesten Menschenverstande darzuthun, welche Bewandtniß es hat mit der Logik und juristischen Exegese der modernen Büreaukratie. Man sieht aber auch daraus, wie diese Herren sich vor sich selbst und dem Lande nicht schämen, wenn es einmal gilt, die Mittel zur Durchführung einer Lieblingsidee aufzutreiben.

Der Artikel lautet wörtlich:

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasti-	Seine königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit

corum Ordinum utriusque sexus coenobia ad instituendam in Religione et litteris juventutem, et in parochorum subsidium aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushilfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Dies der Wortlaut des Artikels im Original und in der officiellen Uebersetzung. Betreffs der letzteren verlieren wir kein Wort, da jeder Urtheilsfähige mit Hilfe des ersteren die Ungenauigkeiten, zum Beispiel die Uebersetzung des „et" durch „oder" statt durch „und" berichtigen, und die, wie es nach der Ministerial-Entschließung fast scheinen könnte, beabsichtigte Zweideutigkeit in dem Schlußpassus „mit angemessener Dotation herstellen lassen," auf die juristisch und philologisch einzig zulässige Bedeutung zurückführen kann.

Was ergibt nun die rechtliche Analyse dieses Artikels? Ein Zweifaches:

1) stellt sie die vom Könige von Bayern dem Papste gegenüber feierlich eingegangene Verpflichtung fest, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle einige Klöster mit angemessener Dotation herzustellen;

2) gibt der Artikel einen doppelten Grund an, der den König zur Uebernahme dieser Pflicht bestimmt. Der erste ist in dem unumwundenen Geständniß ausgedrückt, der Bestand religiöser Orden gereicht dem Staate, wie der Kirche zum Nutzen, während das zweite Motiv in der Absicht des Königs liegt, dem Papste „einen Beweis seiner Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben." Für den, welcher unbekannt mit der Geschichte des bayerischen Concordates, diesen diplomatisch-zarten Ausdruck nicht verstehen sollte, sei bemerkt, daß sein Sinn folgender ist: Der König von Bayern möchte dem Papste durch die Dotation einiger Klöster den thatsächlichen Beweis liefern, daß er wenigstens den guten Willen hat, der katholischen Kirche einen kleinen Ersatz

zu leisten für die großen Schädigungen, welche dieselbe in früherer Zeit durch die sogenannte Säcularisation, das heißt durch den Kirchenraub von Seiten des Staates erlitten.

Das ist der Inhalt des citirten Artikels, das ist aber auch sein ganzer Inhalt.

Wir wollen nur nebenbei daran erinnern, daß der bayerische Staat von der in diesem Artikel anno 1818 feierlich übernommenen Verpflichtung bis zur Stunde noch kein Jota erfüllt hat, obgleich er sich, um die Worte des bayerischen Episkopates in der Freisinger Denkschrift vom Jahre 1850 zu gebrauchen, „der übernommenen Verpflichtung fast nur durch die großmüthigen Privatstiftungen eines die religiösen Bedürfnisse seines Volkes gerechtest würdigenden Monarchen überhoben glauben kann.“

Aber die Frage muß mit allem Nachdruck erhoben werden: Wie war es möglich, daß sich das bayerische Cultus-Ministerium zur Legitimirung der Jesuitenhetze auf diesen Artikel berief, auf diesen Artikel, der wie man ihn auch „anschauen“ und drehen und wenden mag, von Pflichten, und nur von Pflichten spricht, welche der Staat auf sich genommen, der aber mit keiner Silbe eines Rechtes gedenkt, kraft dessen die Staatsgewalt zur Aufhebung von Klöstern, geschweige denn zur Verfolgung von Ordenspriestern befugt wäre, die, wie aus dem früher erörterten Thatbestand erhellt und aus dem später zu Sagenden noch deutlicher erhellen wird, einfach als Individualsubjecte zusammenlebten, ohne im juristischen Sinne des Wortes, der hier allein in Betracht kommen kann, ein Kloster zu bilden? Und ferner, was die im citirten Artikel klar ausgesprochenen Motive betrifft: Glaubte denn wirklich das bayerische Cultusministerium, durch die Sprengung des sogenannten „Jesuiten-Convictes“ die königliche Ueberzeugung von der Nützlichkeit religiöser Orden für Staat und Kirche zu bethätigen? Oder glaubte es dadurch „dem heiligen Stuhle einen Beweis der allerhöchsten Bereitwilligkeit zu geben?“ Einen solchen Artikel zu solchem Zwecke citiren, heißt das nicht aller Logik und allen Regeln juristischer Hermeneutik in's Antlitz schlagen? Aber heißt das nicht auch ein Volk mit Hohn und Verachtung behandeln, wenn man von oben herab so Etwas thut? Es ist und bleibt uns unbegreiflich, wie ein Mann von Geist und Stellung das für die Oeffentlichkeit bestimmte Aktenstück hat unter-

zeichnen können, in welchem dieses Citat vorkommt, mag nun die Beeinflussung von einem Collegen ausgegangen sein, oder von noch höherer Seite. Uns scheint, man müßte die Selbstachtung verloren haben, bevor man in solcher Weise sich in den Augen eines ganzen Volkes verächtlich machen kann, und wir finden es ganz erklärlich, wenn es in einer vortrefflichen Correspondenz des „Mainzer Journals" vom 12. December 1866 hieß: „Die Berufung auf den siebenten Artikel des Concordates wird mehr unser Mitleid als unser Rechtsgefühl in Anspruch nehmen." Beschließen wir unsere Prüfung des ersten vom Cultusministerium geltend gemachten Rechtstitels mit den scharfen aber treffenden Worten desselben Correspondenten in der folgenden Nummer jenes Blattes. Er sagt: „Nein, eine solche Interpretation eines Vertrags-Artikels geht noch über die berühmte Koch'sche Auslegung; bei solcher Interpretation ist nicht nur „die Hingebung größer als die Logik," sondern die Logik ist gänzlich abhanden gekommen, und der Zweck hat vollständig das Mittel geheiligt.

„Wahrhaftig, die Meinung von unserem „beschränkten Unterthanenverstand" muß eine äußerst geringe sein, wenn man es wagen darf, ihm die gutmüthige Hinnahme einer derartigen Auslegung zuzumuthen. . . . . Vater Thiersch's Grammatik, Schelling's Logik, Bunsen's Staatsrecht, alle Gelehrsamkeit „berufener Celebritäten" ist an uns rein verloren gegangen, wenn wir amtlich solche Dinge zu leisten fähig sind!

„Oder meinte man, wir würden unterthänigst uns damit begnügen, daß der Artikel VII citirt worden, und würden uns im Vertrauen auf die Unfehlbarkeit der Büreaukratie gar nicht die Mühe nehmen, ihn zu lesen? Diese patriarchalischen Zeiten sind vorüber. Der Büreaukratie glauben wir gar nichts mehr, als was wir selbst sehen, hören oder greifen und — prüfen.

„Die Logik haben wir behalten, die Hingebung verloren."

So viel über Art. VII. des Concordates. Der andere Rechtstitel des Ministeriums war der §. 76 lit. c. der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

Diese II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde oder das sogenannte Religions-Edict gehört zu jener Classe von ungerechten „Gesetzen," über die wir im vorhergehenden Abschnitte zur Genüge gehandelt haben. Denn

1) dieses Religions-Edict steht seinem Inhalte nach in grellem Widerspruche mit den ersten Principien des natürlichen und göttlichen Rechtes, weil es sich vermißt, einseitige Bestimmungen in Dingen zu treffen, welche ihrer Natur nach der Competenz der Staatsgewalt entweder gar nicht, oder doch nicht ausschließlich unterliegen.

2) Dieses Religions-Edict steht in grellem Widerspruche mit dem als Staatsgesetz proklamirten Concordate, weil es

a) dessen Artikel XVIII verletzt, in welchem „Seine königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger versprechen, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls," so daß das Religions-Edict nicht nur nie zu Recht bestanden hat, sondern rechtskräftig nicht einmal entstehen konnte; weil es

b) in seinen einzelnen Paragraphen Bestimmungen trifft, welche mit dem, was das Concordat festsetzt, nicht in Einklang zu bringen sind, oder, welche, wie sein berüchtigter Urheber Feuerbach zu sagen pflegte, „die Bestimmungen des Concordates unschädlich machen;" weil es

c) obschon **vor** dem Concordat [in wiefern dies als Staatsvertrag im Jahre 1817 rechtskräftig abgeschlossene Concordat erst am 22. Juli 1818 als Verfassungsgesetz promulgirt wurde [1]),] publicirt, und folglich durch Artikel XVI des Concordats, welcher bestimmt, daß „durch gegenwärtige Uebereinkunft die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden," in den meisten seiner Bestimmungen für null und nichtig erklärt, dennoch factisch von der Staatsregierung als vollgültiges und rechtsverbindliches Staatsgesetz betrachtet und behandelt wird.

---

1) In Erwägung dieser Thatsache erhellt, daß der von den Vertheidigern des Religions-Edictes gegen das Concordat geltend gemachte, übrigens an sich schon sophistische Schluß, das letztere sei nach dem Rechtsgrundsatze „lex posterior derogat priori," als das früher erflossene Gesetz durch das später zu Stande gekommene Religions-Edict entkräftet, sich mit der ganzen logischen Kraft eines Dilemma gegen seine Urheber wendet.

3) Dieses Religions-Edict steht endlich, obschon als II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bezeichnet, in grellem Widerspruche mit dem Geiste und Wortlaute dieser Verfassungs-Urkunde, weil es durch nicht zu qualificirende Definitionen und Anordnungen die durch Tit. IV §. 9 der Verfassungs-Urkunde garantirte freie Bewegung der geistlichen Gewalt in ihrem Wirkungskreise zur Chimäre, und die durch denselben Paragraphen jedem Einwohner des Reichs zugesicherte vollkommene Gewissensfreiheit zu einer Lüge macht.

Das ist eine kurze, aber naturgetreue Charakteristik der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern. Mit Bezug auf unsern §. 76 lit. c. sei nur noch die Bemerkung gestattet, daß der bayerische Episkopat in der bereits citirten Freisinger Denkschrift vom Jahr 1850 die Aufhebung des §. 76 lit. c. und der §§. 77 und 78 und aller darauf basirten Verordnungen, sowie hieher bezüglicher älterer Normen dringendst beantragte" — natürlich ohne Erfolg.

Doch nehmen wir die Verhältnisse oder vielmehr die Mißverhältnisse so, wie sie leider einmal in Bayern sind, und supponiren wir, das Religions-Edict sei das, was es nicht ist: ein zu Recht bestehendes, verpflichtungskräftiges Gesetz. Selbst bei dieser Annahme erweist sich die Berufung des Ministeriums auf den §. 76 lit. c. als durchaus ungerechtfertigt, weil logisch und rechtlich dieser Paragraph auf das thatsächlich in Regensburg Geschehene durchaus nicht anwendbar ist.

Hier ist der Wortlaut des citirten und der damit in Verbindung stehenden Paragraphen:

„§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben."

„Dahin gehören: . . . . .

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde . . . . .

„§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen."

„§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte."

So bestimmt (man beachte noch einmal die Logik der Büreaukratie) der Staat einseitig über Gegenstände, die nach seiner eigenen „Anschauung" gemischter Natur sind. Derselben Büreaukratie zu Liebe müssen wir, bevor wir den Beweis für die Nichtanwendbarkeit des citirten Paragraphen auf den Regensburger Fall antreten, an einen Rechtsgrundsatz erinnern, dessen Gewißheit unantastbar ist.

Er lautet: Odiosa sunt restringenda. Das ist eine ihrem tiefsten Grunde nach auf dem Wesen der menschlichen Willensfreiheit und zugleich auf dem Wesen des Gesetzes beruhende Forderung der Vernunft, es ist einer der ersten Grundsätze alles Rechtes, es ist namentlich das Princip, durch welches der Rechtsstaat der Willkür des Polizeistaates entgegentritt, und wodurch er sich in seinem innersten Wesen von dieser Geißel der Menschheit unterscheidet. Also alles das ist gesetzlich gestattet, was das Gesetz nicht ausdrücklich und klar verbietet. Hat nun vorstehender Grundsatz bei jedem Gesetze seine Geltung, in wiefern ein jedes Gesetz eine Beschränkung der menschlichen Willensfreiheit begründet, dann tritt er um so mehr in Kraft, wenn es sich, um die odiosesten aller Gesetze, um sogenannte Ausnahmegesetze handelt, und bei diesen wieder um so mehr, je höher die Freiheit anzuschlagen ist, welche durch das Ausnahmegesetz beschränkt wird, je kostbarer das Gut ist, in dessen Vollbesitz das Gesetz den Menschen schmälert und verkümmert.

Fußend auf diesem juristischen Princip, erwächst in Bezug auf die Anwendbarkeit, resp. Nichtanwendbarkeit des citirten Paragraphen auf den Regensburger Thatbestand folgendes unwiderlegliche Argument:

Die citirten Paragraphen begründen ein Ausnahmegesetz, weil sie die nicht nur im natürlichen und göttlichen Rechte begründete, sondern durch Tit. IV §. 9 der Verfassungs-Urkunde auch staatsgesetzlich ausdrücklich garantirte freie Bewegung der geistlichen Gewalt in ihrer Sphäre direct, und die allen Ein-

wohnern des Reiches durch denselben Paragraphen zugesicherte vollkommene Gewissensfreiheit indirect beschränken; und zwar begründen sie ein Ausnahmegesetz der odiosesten Art, indem sie auf besagte Weise eine beschränkende Norm für die edelste aller Freiheiten, für die religiöse Freiheit abgeben. Mithin sind die Bestimmungen dieser Paragraphen in allerstrictester Weise, und alle Zweifel über die Tragweite ihrer verpflichtenden Kraft zu Gunsten der Freiheit zu interpretiren.

Die Bestimmungen aber sind im Einzelnen folgende:

1) Zu den Gegenständen gemischter Natur gehört die Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute;

2) dazu gehört ferner die Bestimmung der Gelübde dieser Gesellschaft und Institute;

3) von der Kirchengewalt dürfen ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit bei diesen Gegenständen keine einseitigen Anordnungen geschehen;

4) die Staatsgewalt ist befugt, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei Alles zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte.

Da nun aber:

1) das sogenannte „Jesuiten-Convict“ in Regensburg weder eine „geistliche Gesellschaft“ oder ein „sonstiges Institut“ im Sinne dieses Gesetzes war, noch werden sollte;

2) da ferner von einer „Bestimmung der Gelübde“ im Sinne dieses Gesetzes in diesem Jesuiten-Convict keine Rede war und keine Rede sein konnte;

3) da von Seiten der Kirchengewalt weder einseitige, noch überhaupt irgend welche Anordnungen geschehen sind oder geschehen sollten;

4) da folglich die Staatsgewalt in Anordnungen, die gar nicht geschehen, weder Einsicht nehmen, noch dabei etwas hindern konnte:

so folgt mit Nothwendigkeit, daß die Anwendung der citirten Paragraphen logisch und rechtlich unmöglich war, und daß, wenn dennoch diese Paragraphen thatsächlich angewendet worden sind, diese Anwendung, so lange es überhaupt gestattet ist, die Wahrheit zu sagen und die Dinge bei ihrem rechten Namen zu nennen,

bezeichnet werden muß, vom Standpunkte der Vernunft aus als eine widersinnige Handlung, vom Standpunkte des Rechtes aus als ein rechtloser, gesetzwidriger Akt, in Anbetracht derjenigen endlich, deren Rechte sie verletzt als ein Akt der Tyrannei und büreaukratischer Willkür.

Da die Richtigkeit der Schlußfolge nicht in Frage gestellt werden kann, so wird die Schlußfolgerung selbst erwiesen sein, wenn wir den vollgültigen Beweis für die zweite Prämisse in ihren einzelnen Theilen geliefert haben werden. Und den zu liefern ist nicht schwer. Denn:

ad 1) Das Recht unterscheidet zwei Classen von Gesellschaften und „sonstigen Instituten": öffentliche und private. Oeffentliche Gesellschaften sind jene, welche als Gesellschaften von der Staatsgewalt anerkannt sind, und je nach den obwaltenden Verhältnissen, dieser gegenüber als moralische Rechtssubjecte verschiedene Rechte und Pflichten haben. Den Charakter einer privaten Gesellschaft dagegen hat jede Mehrzahl von Menschen, welche moralisch unter einander verbunden, mit Hilfe bestimmter Mittel einen bestimmten Zweck anstreben, so jedoch, daß diese Gesellschaft als solche vom Staate nicht anerkannt ist und folglich als moralisches Rechtssubject vor ihm nicht existirt.

Da nun einerseits das Regensburger „Jesuiten-Convict," wenn es überhaupt eine „Gesellschaft" oder „ein sonstiges Institut" genannt werden kann [eine Benennung, die das Ministerium selbst bemerkenswerther Weise nicht gebraucht hat und deren Richtigkeit zu erweisen es jedenfalls außer Stande sein würde, da durch das bloße Zusammenwohnen und Zusammenleben mehrerer Personen, wenn auch desselben Geschlechtes, der Begriff der Gesellschaft noch nicht realisirt ist], jedenfalls blos eine Privatgesellschaft war und eine solche bleiben sollte; da aber andererseits §. 76 und folgende eben so gewiß nur von öffentlichen Gesellschaften handeln: so folgt, daß das „Jesuiten-Convict" eine geistliche Gesellschaft im Sinne dieses Gesetzes weder war, noch werden sollte, daß mithin die Anrufung dieser Paragraphen im vorliegenden Falle durchaus ungerechtfertigt war.

Daß das „Jesuiten-Convict" nur eine Privatgesellschaft war und bleiben sollte, ist gewiß, da die Jesuiten Corporationsrechte, oder was immer für eine Anerkennung Seitens des Staates

in Bayern eben so wenig beansprucht haben, wie in England, Frankreich, Preußen u. s. w., wo der Orden seit Jahren als Privatgesellschaft existirt. Ja vermuthlich hätten sie sich vor jeder staatlichen Anerkennung feierlichst verwahrt, da sie wissen mögen, wie hoch die Ehre zu stehen kommt, und in welchem Mißverhältnisse die Rechte einer öffentlichen geistlichen Gesellschaft in Bayern zu deren Pflichten stehen.

Daß aber die citirten Paragraphen ausschließlich von öffentlichen Gesellschaften handeln, ergibt sich mit Evidenz aus der bloßen Erwägung, daß dieselben im Jahre 1818 entstanden sind, also zu einer Zeit, wo bei der herrschenden Allmacht des Polizeistaates nicht nur der Bestand, sondern selbst der Begriff der Privatgesellschaft abhanden gekommen war, so daß der Gesetzgeber im citirten Paragraphen an eine rein private, ohne ausdrückliche Anerkennung des Staates bestehende Gesellschaft nicht nur nicht gedacht hat, sondern nicht einmal gedacht haben kann.

ad 2. Die erwähnte nothwendige Unterscheidung öffentlicher und privater Gesellschaften gibt auch hier den Ausschlag, und tritt deren absolute Nothwendigkeit und die Gewißheit, daß der Gesetzgeber nur an öffentliche Gesellschaften gedacht haben kann, um so klarer zu Tage, als es sich hier um die „Bestimmung von Gelübden" handelt, die an und für sich ohne Zweifel eine reine Gewissenssache, doch nur in so fern vor das Forum des Staates gezogen werden können, als sie in einer vom Staate anerkannten Gesellschaft abgelegt, den Erwerb gewisser Rechte, z. B. Befreiung vom Militärdienst oder die Uebernahme gewisser Pflichten zur Folge haben.

ad. 3. und 4. ist es eine andere Unterscheidung des Rechtes, deren Berücksichtigung entscheidend wirkt, nämlich die Unterscheidung der Gesetze in solche, welche eine Norm für das öffentliche Recht abgeben, und in solche, welche das Privatrecht regeln. Nun ergibt sich aber mit unzweifelhafter Gewißheit aus dem Zweck, aus dem ganzen Inhalt und aus jedem Paragraphen des Religionsedictes (und das Cultus-Ministerium wird das selbst nicht läugnen können, da es durch die Art seines Vorgehens der Richtigkeit dieser Behauptung bereits beigepflichtet hat), daß dieses Religionsedict lediglich eine Norm des öffentlichen Rechtes

ist, welche sich, absehend von der privatrechtlichen Seite der behandelten Gegenstände, nur die Regelung des Verhältnisses der beiden Gewalten und ihrer Gerechtsame in Bezug auf dieselben vorsetzt. Folglich sind die citirten Paragraphen nur in soweit anwendbar, als die geistliche Gewalt, d. h. der Bischof von Regensburg, resp. sein Ordinariat durch einseitige „Anordnungen" die „Errichtung" des „Jesuiten-Convictes" bewirkt hat. Für den Beweis aber, daß von dieser Seite keinerlei Anordnungen ergangen sind, daß folglich die Staatsgewalt auch keinerlei „Einsicht in solche nehmen," resp. „dabei gar nichts durch eigene Verordnungen hindern konnte, was dem öffentlichen Wohle hätte nachtheilig sein können," liefert neben der ausdrücklichen und nicht anzuzweifelnden Behauptung des Bischofs das Schreiben des Cultus-Ministeriums selbst das kostbarste Material. Denn, ganz abgesehen davon, daß man von dem Cultus-Ministerium eines katholischen Landes so viel Kenntniß des katholischen Kirchenrechtes verlangen könnte, daß es wüßte, kein katholischer Bischof habe die Befugniß, ein Kloster des von der bischöflichen Jurisdiction exempten Jesuiten-Ordens zu errichten, führt das Schreiben des Ministeriums auch nicht eine einzige Anordnung der geistlichen Stelle an. Dafür bringt es in sonderbarem Durcheinander eine Menge von Dingen, die theils privatrechtlicher Natur sind, theils durch ausdrückliche Gesetzes-Bestimmungen der geistlichen Gewalt garantirt sind (z. B. die Verwendung der Jesuiten zu Missionen und anderen seelsorglichen Arbeiten), und zuletzt läuft die ganze Sache fast in's Lächerliche aus, indem ein besonderes Gewicht auf den Koch und die Küche gelegt wird, was uns unwillkürlich an den landläufigen Witz erinnerte, es gebe in einem gewissen süddeutschen Staate ein eigenes „Ministerium für Schul- und Küchenverlegenheiten." In Bezug auf diesen komischen Ausgang der Tragödie können wir sagen, daß die Berufung auf das Religionsedict nicht nur unser Rechtsgefühl und unser Mitleid, sondern auch unsere Lachmuskeln erregt hat.

Also selbst das Religions-Edict, diese magna charta libertatis der königlichen bayerischen Büreaukratie, hat dieses Mal seinen Dienst versagt, und die ganze auf dessen §. 76 lit. c. aufgeführte Argumentation bricht zusammen unter den Schlägen der Zergliederung, und zwar so elendiglich, daß selbst das letzte refugium

des Polizeistaates: „Man habe das Gesetz zwar nicht verletzt, aber man habe es umgangen, in fraudem legis gehandelt," kein schützendes Asyl mehr bietet. Denn umgehen kann man nur dann ein Gesetz, wenn ein solches wirklich existirt, und in fraudem legis handelt nur Der, welcher den Buchstaben des Gesetzes respektirend sich in Widerspruch mit dessen klarem Zweck und Inhalt setzt. In unserem Falle ist es anders. Geist und Buchstaben des Gesetzes entscheiden gleicher Weise für die Jesuiten gegen die Büreaukratie. Da gilt also das andere Princip: „Qui legem non laedit, utitur jure suo." Und das Ministerium hat es selbst gefühlt, daß durch das Regensburger „Jesuiten-Convict" kein Gesetz verletzt worden war: deßhalb veranlaßte es nicht gesetzliche, richterliche Repression, sondern übte gesetzwidrige, polizeiliche Prävention, und deßhalb sagt die „höchste Entschließung" selbst: „Ein solches „Convict" würde bei längerem Bestehen zu einer förmlichen Niederlassung des Ordens in Bayern führen." Nein! zu einer solchen Niederlassung des Ordens in Bayern würde es nicht nur führen, sondern es soll und wird dazu führen, wie es in England, Frankreich, Preußen und in der ganzen civilisirten Welt bereits dazu geführt hat, und das wird und soll es, weil und solange es in Bayern kein rechtsgiltiges Gesetz gibt, welches die Errichtung von „Jesuiten-Convicten" in Form von Privatgesellschaften verbietet. Qui legem non laedit, utitur jure suo. Jeder hat das Recht, zu thun, was kein Gesetz verbietet. Das ist das argumentum exclusionis, welches aus allem Gesagten erwächst, und welches uns zum zweiten Theil unserer ganzen Beweisführung hinüberleitet, zu den positiven Argumenten. Bei diesen können wir uns kürzer fassen, weil sie alle an jener Evidenz participiren, welche allzeit das letzte Criterium der Wahrheit ist. So bilden diese Beweise einen wohlthuenden Contrast zu den dunklen Irrgängen und krummen Schleichwegen, auf denen wir bisher der Büreaukratie zu folgen genöthigt waren, um deren gesetzwidriges, rechtsverdreherisches Beginnen zu entlarven.

Diese positiven Beweise sind kurz folgende:

I. Durch das Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 haben nach dessen Artikel 11 alle Staatsangehörigen das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden, und

nach Artikel 12 sind nicht politische Vereine, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, nur verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Da nun aber die Mitglieder des Jesuitenordens von diesem Rechte nicht ausgeschlossen sind,

1) weil das Gesetz selbst bei den nicht politischen Vereinen zwischen religiösen und nicht religiösen Vereinen nicht unterscheidet, folglich eine Ausnahme bezüglich der ersteren nicht statuirt; atqui ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus;

2) weil, abgesehen von allem Anderen, das Religions-Edict eine Ausnahme für geistliche Gesellschaften im Sinne von Privatvereinen im vorhinein gar nicht statuirt haben kann, da es, nach dem früher Gesagten, ausschließlich öffentliche Gesellschaften im Auge hat;

3) weil die Praxis der Staatsregierung selbst durch ihr Verhalten gegenüber den sogenannten freireligiösen Gemeinden, eine solche Ausnahme geradezu unmöglich macht.

Folglich haben die Jesuiten das Recht, religiöse Privat-Vereine zu bilden, falls sie nur die obenerwähnten vom Gesetze festgestellten Bedingungen erfüllen. Erfüllen sie diese Bedingungen nicht, dann ist die Regierung befugt, sie vor die zuständigen Gerichte zu stellen, aber sie ist auf keinen Fall befugt, durch cultusministerielle Entschließungen den Weg administrativer Vergewaltigung einzuschlagen, weil in Bayern verfassungsmäßig „Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf," Tit. IV §. 8 der Verfassungs-Urkunde.

Ob nun die Jesuiten in Regensburg überhaupt eine Gesellschaft gebildet hatten, bleibt dahingestellt. Jedenfalls hatten sie das Recht, eine solche zu bilden, und sie haben dieses Recht für alle Zukunft; und jedenfalls hat die Regierung ihre Befugnisse in gesetzwidriger Weise überschritten.

II. Durch §. 9 Tit. IV der Verfassungs-Urkunde ist jedem Einwohner des Reichs vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

Da es nun aber Fälle gibt, in welchen der Katholik sich in seinem Gewissen verpflichtet fühlt, Jesuit zu werden, und als Jesuit in einem „Jesuiten-Convict" zu leben,

so folgt, daß die jedem Einwohner des Reiches gewährleistete vollkommene Gewissensfreiheit eine Lüge ist, wenn der Katholik aufhören muß, Einwohner des Reiches zu sein, um Bewohner eines „Jesuiten-Convictes“ zu werden.

III. Durch §. 9 Tit. IV der Verfassungs-Urkunde ist die katholische Kirche vom Staate anerkannt, und nach Artikel I des Concordates soll diese Kirche „unversehrt in jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und nach den kanonischen Satzungen besitzt,“ und durch königliche Verordnung vom 8. April 1852 „ist bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der II. Verfassungs-Beilage jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordates übereinstimmend ist, oder sich denselben nähert.“

Da nun aber

1) der Jesuiten-Orden nicht eine eigene Religionsgesellschaft, sondern ein von der in Bayern anerkannten katholischen Kirche approbirter, und einen integrirenden Theil dieser Kirche bildender Orden ist; da

2) nach göttlicher Anordnung und nach den kanonischen Satzungen die Gutheißung und Stiftung religiöser Orden Sache der in diesen Dingen allein competenten Kirche ist,

so folgt, daß der Jesuiten-Orden ein Recht hat, in Bayern zu existiren, und daß die Kirche nicht nur das göttliche, sondern auch das staatsgesetzlich begründete Recht hat, ihn in Bayern einzuführen.

IV. §. 8 Tit. IV der Verfassungs-Urkunde garantirt jedem Einwohner des Landes Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte, und nach demselben Paragraphen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen, Niemand verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form, und nach §. 9 darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht versagt werden.

Nun hat aber das Cultus-Ministerium durch seine „Entschließung“ und durch die Drohung eines Einschreitens mit allen „gesetzlichen“ Mitteln den Jesuiten alle diese jedem Einwohner

des Reiches garantirten Rechte der Reihe nach abgesprochen, resp. verlegt;

folglich hat entweder das Cultus=Ministerium verfassungs= und gesetzwidrig gehandelt, oder die Garantien der Verfassung sind lügenhaft und illusorisch.

V. In den einleitenden Worten zur Verfassungs=Urkunde wird die „Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze" als eines der Grundzüge dieser Verfassung angeführt.

Nun hat aber das Ministerium durch sein Schreiben

1) alle jene Gesetze, welche, wie wir bewiesen haben, den Jesuiten das private Zusammenleben, wie es in Regensburg stattgefunden hat, unzweideutig garantiren, einfach ignorirt, und dagegen Gesetze gegen dieses Zusammenleben angerufen, welche nach seiner „Anschauung" dieses „Convict" verbieten sollten, nach den Grundsätzen der juristischen Interpretation dagegen, wie wir gleichfalls bewiesen haben, es durchaus nicht verbieten;

2) es hat den Jesuiten Das verboten, was ihnen, wie jedem anderen Einwohner des Reiches, gesetzlich und verfassungsmäßig gestattet ist;

folglich hat das Ministerium weder die Gleichheit der Gesetze, noch die Gleichheit vor dem Gesetze geachtet, und sich durch sein Vorgehen in unverantwortlichster Weise in Widerspruch gesetzt mit einem der Grundzüge der bayerischen Verfassung.

Damit schließen wir unsere Erörterungen über die Gesetzesfrage. Was wird nun das Cultus=Ministerium, was werden seine Vertheidiger sagen und thun? Was sie sagen werden? Entweder gar nichts, oder Das, was die Büreaukraten immer sagen: Beweist ihr so viel, als ihr wollt, wir können doch thun, was wir wollen; denn Gewalt geht vor Recht, und uns steht es zu, die Gesetze authentisch zu interpretiren.

Dem ist aber nicht so. Denn: 1) geht Recht vor Gewalt, und 2) kann nur der Gesetzgeber resp. sein Nachfolger im Amte authentisch interpretiren, und 3) kann man in einem Falle, wo die Gesetze eine so klare und unzweideutige Sprache führen, wie in dem vorliegenden, überhaupt nichts hinein=interpretiren, was nicht darin ist. Und was wird das Cultus=Ministerium thun? Was es thun wird, wissen wir nicht;

nur fürchten wir, daß es das Eine nicht thun wird, wozu es vor Gott und der Welt verpflichtet ist; und das ist die Zurücknahme der „höchsten Entschließung" vom 22. November 1866. Dafür hoffen wir andererseits, daß die Jesuiten wieder von Neuem ein „Convict" bilden und bei einer nochmaligen Behelligung durch das Ministerium den Rechtsweg einschlagen, beziehungsweise den Schutz der Gesandtschaft ihres Landes gegen derartige Uebergriffe anrufen werden. Dann werden sich ohne Zweifel auch im Ministerium bald andere „Anschauungen" bilden über die Gesetzmäßigkeit eines „Jesuiten-Convictes" im bayerischen Staatsgebiete.

V.

Die Büreaukratie.

„Das ist die Brut, bei der die Revolution Mutterstelle vertreten, während der Despotismus an Vaterstatt ihr zur Seite gegangen, wie Erebos, vom Chaos ausgeboren, mit der Mutter Nacht ähnliche Bastarde erzeugt, die in ihrer Doppelnatur das zwiefache Gepräge der Erzeuger nich verleugnen." J. v. Görres.

Nicht dem Rechte und nicht dem Gesetze, sondern der Willkür einer büreaukratischen Auslegung und Anwendung des Gesetzes ist das sogenannte „Jesuiten-Convict" in Regensburg als Opfer gefallen. Das haben wir bewiesen. Man braucht es daher nicht ausschließlich unserer besonderen Vorliebe für die Büreaukratie zu Gute zu halten, wenn wir zum Schlusse noch einmal eigens auf diese Landplage zu sprechen kommen. Es soll zudem nur ganz kurz geschehen, weil die Beispiele und thatsächlichen Belege zu den Bemerkungen, die wir machen werden, in dem bereits Gesagten zur Genüge enthalten sind.

Was ist denn eigentlich ein Büreaukrat? Ein Büreaukrat ist, um zunächst bei der Nominaldefinition stehen zu bleiben, ein Mensch, welcher in dem Wahne befangen ist, es stehe ihm zu, von seinem Büreau aus alle übrigen Menschen, „das Volk," wie er sich ausdrückt, ganz nach Belieben zu regieren, zu drangsaliren und zu maltraitiren. Doch bleiben wir bei dieser Bestimmung, die sich aus dem Worte selbst ergibt, nicht stehen, sondern suchen wir, dieselbe vertiefend, einen Blick zu thun in das innere Wesen oder vielmehr Unwesen der Büreaukratie, und besonders jener „modernen Büreaukratie," welche zur Zeit das Regiment in

Bayern hat. Es darf uns diese Untersuchung um so weniger verdrießen, als die herrschende Begriffsverwirrung auch hier sich bemerklich macht, und Mancher gerade jene Beamten Büreaukraten schilt, die es am wenigsten verdienen.

Worin liegt also das Charakteristicum, was den Beamten zum Büreaukraten macht? Das Charakteristicum eines jeden Büreaukraten liegt seinem tiefsten Grunde nach in einer maßlosen Ueberschätzung des eigenen Amtes und der eigenen Person, als der Trägerin dieses Amtes, in Verbindung mit einer ebenso maßlosen Unterschätzung aller anderen Menschen, welche entweder gar nicht, oder auch nur minder beamtet sind.

Geistig unfähig, wie er ist, weiß der Büreaukrat nicht zu unterscheiden zwischen dem Verhältniß eines Vorgesetzten zu seinem Untergebenen, und der Beziehung eines Gebieters zu seinem Sclaven. Es ist daher nicht blos Phrase, sondern die lautere Wahrheit, daß nach seiner Anschauung die anderen Menschen auf der Welt sind, nicht um zum Wohle der Gesammtheit und nur in so weit diese allgemeine Wohlfahrt es nothwendig macht, von ihm geleitet und regiert zu werden, sondern um sich zu seinem Wohle und soweit es seiner Willkür beliebt, beherrschen, knechten, und nach Umständen auch ausbeuten zu lassen. Bewußt oder unbewußt bekennt er sich zu dem Grundsatze: „das Volk ist nur wegen der Regierenden da," in der Worte falscher und falschester Bedeutung. Nur eine Bethätigung dieser „Anschauung" und nur ein Handeln in Gemäßheit dieses Grundsatzes ist es denn, wenn er alle anderen Menschen als nicht ebenbürtig betrachtet, wenn er sie das „Volk" im verächtlichsten Sinne des Wortes nennt, und wenn er die, welche das Unglück haben, seine Untergebene zu sein, nicht als solche behandelt, sondern wie Rechtlose, wie Heloten traktirt.

Das Gesagte weist darauf hin, wo wir den Büreaukraten vornehmlich zu suchen haben, und erklärt die historische Erscheinung, daß der Beamte viel leichter zum Büreaukraten ausartet in einem Lande, wo der Despotismus das Scepter führt, als in jenen Gegenden, welche die Segnungen freierer Institutionen genießen. Wo die Freiheit, unter was immer für einem Namen und in was immer für einer Form nicht nur auf dem Papier

und auf der Zunge eitler Sprecher, sondern in der That existirt, zum Beispiel in der nordamerikanischen Republik und im Königreich Belgien, fühlt sich der Büreaukrat nicht heimisch, ja er verkümmert geradezu auf solchem Boden, wie gewisse Pflanzen in fettem Grunde. Dagegen gedeiht er üppig zum Beispiel im despotischen Rußland und überall, wo der Absolutismus blüht, und die Luft mit den Miasmen des Servilismus schwängernd, eine Athmosphäre erzeugt, die wir als das eigentliche Element des Büreaukraten bezeichnen möchten.

Hier nun muß man sich vor einem Irrthum hüten, welcher ebenso unheilvoll als weit verbreitet ist. Es ist die Vorstellung, als ob der Absolutismus nur da möglich wäre, wo eine einzelne Person, heiße sie König oder Kaiser, Großherr oder Czar nach eigener Willkür und nach den Eingebungen ihrer Leidenschaft ein Volk tyrannisirt. Nein! Tyrannei und Despotismus ist auch möglich und wirklich, wo eine Partei die Gesammtheit terrorisirt und vergewaltigt. Ob Einer sagt: „l'état c'est moi," oder ob ein Chor von hundert oder tausend Stimmen diese Parole brüllt — das Elend ist immer dasselbe, und die Tyrannei dominirt hüben wie drüben.

Ja noch mehr! Der Absolutismus in dieser zweiten Gestalt ist durch die Umstände, die ihn begleiten, noch unerträglicher und gefährlicher, als der andere. Er ist um so unerträglicher, als viele Tyrannen in ihrem Geschäft mehr zu leisten vermögen, denn Einer; und gefährlicher und volksverderbender ist er, weil seine Anbeter und Repräsentanten die menschliche Sprache zum Werkzeug ihrer Leidenschaften erniedrigt haben, und diesen Absolutismus „Liberalismus" heißen. Die Heuchler! Das System der entwürdigendsten Knechtschaft benennen sie nach der Freiheit, um sich dann selbst als die Männer der Freiheit, als „Liberale" preisen, und im Namen dieser heuchlerischen Freiheit über das betrogene und hintergangene Volk die Knute schwingen zu können.

Deßhalb sind es wahrhaft goldene Worte, die vor mehreren Jahren eine berühmte Feder schrieb: „Der moderne Liberalismus steht seiner innerlichsten Natur nach ganz auf Seite der Allregiererei und ist durchaus Geisteskind und Erbe der absolutistischen Monarchie und Büreaukratie der verflossenen Jahrhunderte. Er unterscheidet sich von diesen nur durch die äußere Gestalt, nur

durch Worte, die das Gegentheil anzudeuten scheinen, während sein eigentliches Wesen, das immer wieder durch diesen Schein durchbricht, intolerante, rücksichtslose Centralisation, Allgewalt des Staates auf Kosten der individuellen und corporativen Freiheit ist. Die Hand, welche die Zügel führt, soll nur gewechselt, der Zügel selbst aber um so fester angezogen werden. Während früher die Fürsten den absolutistischen Hammer führten, mit dem seit dreihundert Jahren jede wahre deutsche Freiheit zertrümmert ist, und sich dabei „Von Gottes Gnaden" nannten, wollen jetzt Andere, die sich „Von Volkes Gnaden" nennen, denselben Hammer schwingen, und das Werk, namentlich an der Kirche, fortsetzen und vollenden. Die Peitsche, die der absolute Monarch gebraucht, will jetzt der absolute, angebliche Volksrepräsentant führen, nur noch schärfer." (v. Ketteler: „Freiheit, Autorität und Kirche.")

Dieser moderne Liberalismus ist also, um es kurz zu sagen, nichts Anderes, als der Absolutismus im Bunde mit der Heuchelei, und es ist jene Form desselben, in welcher er auf so vielen Fürstenstühlen der Jetztzeit thront, und in so vielen Kammern des civilisirten Europa sich des großen Wortes bemächtiget hat.

Was Wunder, wenn im Bereiche dieser modernen Despotieen unser Büreaukrat sich einnistet, und in's Unglaubliche sich vermehrt, und in Prachtexemplaren angetroffen wird, wie sie in den Gebieten des Selbstherrschers aller Reußen nicht prachtvoller zu finden sind? Das ganze System dieses modernen Liberalismus paßt ihm ja so recht in seinen Kram.

Im Gegensatz zur christlichen Auffassung der Staatsgewalt als einer von Gott gesetzten, welche mit Unterordnung unter die Gebote des natürlichen und positiv göttlichen Gesetzes die Menschen zur zeitlichen Wohlfahrt führen soll, ist in der Theorie vom modernen Staat, wie sie der Liberalismus aufstellt, kein Plätzchen übrig geblieben für Gott, der, wie die Einen offen heraussagen, doch nur in der Phantasie der Pfaffen und der Pfaffenknechte existirt, oder, der, wie die Anderen dasselbe mit heuchlerischen Phrasen ausdrücken, im absoluten Staate sich selbst gesetzt hat und endlich in unserer vielgepriesenen Zeit zum Selbstbewußtsein durchgedrungen ist.

Man sieht, bei solcher Theorie eröffnet sich unserem Büreaukraten ein weites Feld für seine Praxis. Er fühlt sich und

handelt als der Repräsentant des absoluten Staat=Gottes, dem selbstredend Niemand widerstehen darf. Durch die unfehlbaren Orakelsprüche dieses Götzen, durch „das Gesetz" muß Alles geordnet und Alles gemaßregelt werden, das Individuum wie die Corporation, die Familie wie die Schule, vor Allem aber die Verhaßte von Anbeginn, die Kirche, und ihr Annexum, die Sacristei soweit die Allmacht sich nicht als Ohnmacht erweist, und obendrein das „unfehlbare Gesetz" unseren Büreaukraten selbst convenirt.

So ist seinem despotischen Beginnen Thor und Thüre geöffnet, er ist vollständig in seinem Wasser, und kann um so ungestörter sein Wesen treiben als das „System" es ihm möglich macht, „wie der Tintenfisch in seiner Flüssigkeit, im trüben Elemente seiner eigenen Confussion durch die Welt zu schwimmen." Schenkt ja das „dumme Volk" seinen Worten Glauben und meint, er se ein Liberaler! Wenn aber dieses Volk, welches doch so gar dumm nicht ist, wie der Büreaukrat immer glaubt, hie und da durch einen empfangenen Fußtritt inne wird, welcher Art der Liberalismus und die Freiheit ist, von der er so viel spricht, und so wenig merken läßt, — kommt abermals das System zu Hilfe, er verschanzt sich hinter das „Gesetz," diesen unfehlbaren Willensausdruck des „souveränen Volkes." So spielen diese Menschen mit den Worten, so mißhandeln sie das Volk!

Genug, wir wissen jetzt, wodurch die Abart des modernen Büreaukraten von allen anderen Arten dieser Gattung sich unterscheidet. Er verbindet mit den liebenswürdigen Eigenschaften seiner Collegen in alter Zeit und in jenen Ländern, wo das ancien régime noch nicht veraltet ist, die ganze Heuchelei und Charakterlosigkeit, welche dem System und den Vertretern des modernen Liberalismus eigen ist. Deßhalb können wir ihn zum Schluß nicht besser nach der Natur zeichnen, als dies vor Jahren schon ein Mann gethan hat, dessen bloßer Name jeden Vertreter der modernen Büreaukratie wie des modernen Liberalismus in eine heilsame Aufregung versetzt, weil dieser Mann im Gegensatz zu ihnen ein ächter deutscher Mann gewesen, d. h. ein Mann von tiefem Geist, geschlossenem Charakter und geradem, offenem Wort. Der große Görres schreibt: „Unter dem mancherlei Geziefer, das vielartig und vielgestaltet im hohlen, innerlich ausge=

faulten Baume des jetzigen Deutschlands in Moder und Verderbniß wohnt, ist besonders ein verdammtes Geschmeiß, wie Scorpionen giftig, wie die Fliege unverschämt und stinkend wie die Wanze, jedem Manne von Ehre und Gesinnung bis zum tiefsten Abscheu unausstehlich. Man kann diese Gesellen (ihres Zeichens bald geistlicher bald weltlicher Natur, um zwiefachem Bedarf für Kirche und Staat zu dienen) am füglichsten Hofliberale nennen, im Gegensatze zu den alten Hofnarren, an deren Stelle sie getreten, jedoch so, daß, während diese unter dem Scheine der Narrheit häufig guten Verstand und derbe Moral geredet, jene unter dem Scheine des Verstandes, des Rechtes und der Freiheit, Narrheit reden und Schlechtigkeit preisen und üben. Wenn der gemeine Höfling sein Gewerbe mit einer Art von Geschämigkeit betreibt, und doch nur zu Einem Herrn sich bekennt: dann vereinigen diese auf frecher Stirn' den Schmeichler mit dem Demagogen, und so kommen sie mit großem Geschrei daher, den liberalen Jargon der Zeit handhabend mit großer Geläufigkeit, und fordern mit Ungestüm im Namen der Freiheit die Fürsten auf, die unumschränkte untheilbare Macht an sich zu ziehen. Dem Volke aber preisen sie dieselbe schrankenlose Willkür als die höchste Freiheit an, und den besten Schild und Hort gegen jegliche Immunität."

Also, um Alles kurz zu resümiren: Stolze Ueberschätzung der eigenen Befugnisse, und entsprechende Mißachtung und Verkennung der Rechte anderer Menschen, Freiheit und Gesetzlichkeit im Munde, um das Volk zu täuschen, und Willkür und Gewaltthätigkeit im Handeln, um das Volk zu knechten, Schlechtigkeit in den verfolgten Zwecken, und rücksichtslose Unverschämtheit in der Wahl der Mittel, Kriecherei vor dem, was augenblicklich mächtig ist, und herrische Vergewaltigung alles dessen, was wehrlos und schwach erscheint, und deßhalb tödtlicher Haß und unablässige Verfolgung der Kirche Christi, als der Trägerin der Wahrheit, der Vertheidigerin des Rechtes, der Vorkämpferin der Freiheit, der Schützerin der Schwachen, der Wohlthäterin der Menschheit und Stellvertreterin Gottes: — das sind die hervorstechenden Eigenschaften der modernen Büreaukratie, und jede dieser Eigenschaften hat sie mit büreaukratischer Unverschämtheit vor aller

Welt wieder einmal zur Schau getragen bei der Jesuitenhetze in Regensburg.

Jedoch dieser ganze Scandal war nur ein neues Symptom jener Krankheit, an welcher Bayern dahinsiecht, es war nur ein Auflodern jenes Feuers, welches nach und nach das ganze schöne Land verzehrt. Denn wie die religiösen, so sind auch alle politischen und socialen Verhältnisse dieses Landes in Fäulniß und Moder gerathen durch das Krebsübel eines volksvergiftenden, landzerfressenden modernen Büreaukratismus. Das weiß Jeder, der Bayern kennt.

Und da will man sich noch beklagen, wenn im Volke der Patriotismus schwindet? Wahrhaftig! Quem Deus perdere vult, dementat.

Und man wundert sich, daß es mit Bayern so fühlbar zu Ende geht? Denke man doch an des Dichters Wort:

Ludit in humanis divina potentia rebus.